

## **B\_Leistungsbeschreibung**

Die in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen sind vom Auftragnehmer zu erfüllen. Zusätzliche Angaben oder Ausführungen im Konzept sind hierzu nicht erforderlich.

### **B.1 Rahmenbedingungen**

Die nachfolgend genannten Vordrucke werden im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > [Institutionen](#) > [Ausschreibungen für Arbeitsmarktleistungen \(AMDL\)](#) > [Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard"](#) > [Begleitete betriebliche Ausbildung für Menschen mit besonderem Förderbedarf nach § 117 SGB III](#) zur Verfügung gestellt. Diese sind bei der Angebotsabgabe nicht mit vorzulegen.

Es erfolgt eine kontinuierliche Anpassung und Optimierung der Vordrucke. Der Auftragnehmer hat sich daher über die Vordrucke zur Vertragsausführung zu informieren und die aktuell veröffentlichten Vordrucke unverändert zu nutzen.

Soweit der Auftraggeber nach Zuschlagserteilung eine andere gegebenenfalls elektronische Lösung entwickelt und kostenlos zur Verfügung stellt, ist diese durch den Auftragnehmer auch anzuwenden. Mit der Angebotsabgabe wird hierzu vorab und unwiderruflich die Zustimmung erteilt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einem regelmäßigen Austausch/Kontakt mit dem Bedarfsträger ab Vertragsbeginn. Art und Umfang sind zwischen Auftragnehmer und Bedarfsträger festzulegen.

#### **B.1.1 Beschreibung der Maßnahme**

Leistungsgegenstand der begleiteten betrieblichen Ausbildung (bbA) ist die Vorbereitung auf betriebliche Ausbildung sowie die Akquise von betrieblichen Ausbildungsstellen (Modul 1) und/oder die bedarfsgerechte Begleitung während der betrieblichen Ausbildung sowie der anschließende Übergang in versicherungspflichtige Beschäftigung (Modul 2).

Der Leistungsgegenstand besteht entweder aus einer Kombination der Module 1 und 2 oder ausschließlich aus Modul 2. Näheres ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen.

Begleitete betriebliche Ausbildungen zielen darauf ab, Auszubildenden, die aufgrund ihrer Behinderungen besonderer Hilfen bedürfen, die Aufnahme, Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer betrieblichen Berufsausbildung, einschließlich Stufenausbildung und Ausbildungen nach §§ 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG)/§ 42r Handwerksordnung (HwO) (§ 42m HwO alte Fassung) („Werker/in-“ beziehungsweise „Fachpraktiker/in-Ausbildung“) zu ermöglichen. Es sind alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Übergang der Auszubildenden in eine ausbildungsadäquate versicherungspflichtige Beschäftigung zu erreichen.

Neben der individuellen Unterstützung der Auszubildenden stimmt sich der Auftragnehmer bezüglich der Ausbildung mit allen beteiligten Stellen - insbesondere auch mit der Berufsschule - ab.

Der Auftragnehmer unterstützt die Ausbildung im Betrieb durch regelmäßigen Kontakt zur teilnehmenden Person - zur Sicherung des Ausbildungserfolges - und bietet dabei auch den Betrieben Unterstützungsleistungen an.

Der Auftragnehmer sowie die Ausbildungsbetriebe haben während der gesamten Vertragslaufzeit die aktuell gültigen Ausbildungsordnungen/Ausbildungsregelungen der einzelnen Ausbildungen inklusive der gegebenenfalls länderspezifischen Besonderheiten/Regelungen spezifischer regionaler Besonderheiten/Regelungen zu beachten.

Durch die Abgabe des Angebotes verpflichtet sich der Auftragnehmer, die bbA bei Bedarf in allen staatlich anerkannten Ausbildungsberufen nach dem BBiG, der HWO, dem Seearbeitsgesetz, dem Altenpflegegesetz oder nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes anzubieten.

Der Ausbildungsvertrag wird zwischen der teilnehmenden Person und dem Betrieb geschlossen, welcher die Eignung nach §§ 27 ff BBiG/§§ 21 ff HwO besitzt. Die begleitenden Maßnahmen des Auftragnehmers unterstützen die betriebliche Ausbildung und gehen über betriebs- und ausbildungsübliche Inhalte hinaus.

Der Auftragnehmer wirkt darauf hin, dass die Ausbilderinnen/Ausbilder der Betriebe in Ausbildungen nach § 66 BBiG/§ 42r HwO (§ 42m HwO alte Fassung) die Anerkennung der behinderungsspezifischen Qualifikation im Sinne des § 6 der Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG/ § 42r HwO (§ 42m HwO alte Fassung) durch die zuständigen Stellen anstreben.

Bei Bedarf stellt der Auftragnehmer in Abstimmung mit der zuständigen Stelle und dem Ausbildungsbetrieb sicher, dass die in § 6 der Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG/§ 42r HwO (§ 42m HwO alte Fassung) durch den Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) geforderte rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für die Ausbildung durch geeignete Unterstützung der Ausbildungsbetriebe gewährleistet ist.

Sollte sich im Maßnahmeverlauf aufgrund der individuellen Leistungsfähigkeit einzelner Teilnehmenden herausstellen, dass diese den fachlichen Anforderungen der angestrebten betrieblichen Ausbildung trotz intensiver Unterstützung nicht entsprechen können, hat der Auftragnehmer in Abstimmung mit der teilnehmenden Person den Bedarfsträger rechtzeitig einzubinden, um mögliche Alternativen zu entwickeln.

### **B.1.2 Teilnehmende/Zielgruppe**

Zielgruppe der Maßnahme sind junge Rehabilitandinnen und Rehabilitanden (§ 2 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) in Verbindung mit § 19 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)), die für eine betriebliche Ausbildung geeignet erscheinen und wegen ihrer Behinderungen besonderer Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bedürfen (§ 113 Absatz 1 in Verbindung mit § 117 Absatz 1 Nummer 1 b SGB III).

Eine eventuelle Spezifizierung der Teilnehmenden enthält das Leistungsverzeichnis/Losblatt.

### **B.1.3 Zeitlicher Umfang/Dauer**

#### **Modulübergreifende Regelung**

Eine Zuweisung mehrerer Teilnehmenden in Teilzeit auf einen Platz erfolgt nicht.

Der 24. und 31. Dezember eines Jahres sind generell unterweisungs-/maßnahmefrei.

#### **Modul 1 Vorbereitung auf die betriebliche Ausbildung und Ausbildungsstellensuche**

Die individuelle Vorbereitung beginnt in der Regel im zweiten Halbjahr der Abgangsklasse berufsbildender beziehungsweise allgemeinbildender Schulen. Die drei- bis sechsmonatige Vorbereitung orientiert sich am regional üblichen Beginn des Ausbildungsjahres.

Der Beginn der Vorbereitung ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen. Das Modul 1 endet vorbehaltlich einer individuellen Verlängerung mit Start des Moduls 2 gemäß Leistungsverzeichnis/Losblatt.

Ein späterer Einstieg von Teilnehmenden mit der Zielsetzung der Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung zum regulären Ausbildungsbeginn in das Modul 1 ist möglich.

Die Ausbildung ist auch in Teilzeit möglich, sofern die Voraussetzungen des BBiG beziehungsweise der HwO eingehalten werden.

Wenn nach Beendigung der Schule der Übergang in eine betriebliche Ausbildung nicht zum regulären Ausbildungsbeginn gelingt, setzt der Auftragnehmer nach Abstimmung mit dem Bedarfsträger die Unterstützung der Teilnehmenden fort, sofern ein betriebliches Ausbildungsverhältnis voraussichtlich im aktuellen Ausbildungsjahr begründet werden kann (entsprechend der regionalen Vorgaben der zuständigen prüfenden Stellen). Ist die Vermittlung in Ausbildung trotz intensiver Bemühungen im aktuellen Ausbildungsjahr nicht möglich, scheiden die Teilnehmenden aus der Maßnahme aus.

Die Begleitung der Teilnehmenden vor Ausbildungsaufnahme orientiert sich am individuellen Unterstützungsbedarf, umfasst jedoch vor Abschluss des Ausbildungsvertrages mindestens einen persönlichen Kontakt pro Woche beziehungsweise nach Abschluss des Ausbildungsvertrages mindestens einen persönlichen Kontakt pro Monat. Die Kontaktaufnahme findet außerhalb der individuellen Schul-Unterrichtszeiten – nach individueller Vereinbarung (gegebenenfalls auch durch Präsenz an der Schule - in Abstimmung mit der Schule) statt. Die Unterstützung setzt eine enge Abstimmung mit den handelnden Akteuren (zum Beispiel Lehrkräfte, Beratungsfachkräfte des Bedarfsträgers) voraus. Die Inhalte der Abstimmung sind im Vorfeld mit den Teilnehmenden zu besprechen.

#### **Modul 2 Ausbildungsbegleitung**

Die Ausbildungsbegleitung beginnt mit Aufnahme der betrieblichen Ausbildung.

Die Zuweisung von Teilnehmenden, die nicht am Modul 1 teilgenommen haben, jedoch über einen von der zuständigen Stelle eingetragenen Ausbildungsvertrag für eine betriebliche Ausbildung verfügen, ist möglich. Die Kontaktaufnahme mit der teilnehmenden Person sowie deren Ausbildungsbetrieb (mit Einverständnis der teilnehmenden Person) hat unverzüglich, spätestens eine Woche nach der Zuweisung zu erfolgen.

Soweit es keine anderen Vereinbarungen mit dem Ausbildungsbetrieb gibt, ist die begleitende Unterstützung außerhalb der betrieblichen Arbeitszeiten/ Berufsschulzeiten der Teilnehmenden anzubieten, erforderlichenfalls auch samstags. Die Dauer des Betreuungsangebots hat pro teilnehmender Person im gesamten Ausbildungszeitraum grundsätzlich mindestens 3 „Unterrichtsstunden“ pro Woche zu umfassen. Bei höherem Unterstützungsbedarf, zum Beispiel zur Prüfungsvorbereitung, sind wöchentlich bis zu 8 Unterrichtsstunden vorzusehen. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

Sofern im Einzelfall weniger als 3 Unterrichtsstunden pro Woche geleistet werden, sind die ausgefallenen Unterrichtsstunden zeitnah nachzuholen. Ist dies im Ausnahmefall nicht möglich, sind die Gründe zu dokumentieren und dem Bedarfsträger über die elektronische Maßnahmeabwicklung (EMAW) mitzuteilen.

Nimmt eine teilnehmende Person regelmäßig weniger als 3 Unterrichtsstunden wöchentlich teil, hat der Auftragnehmer geeignete Schritte mit dem Ziel der Vermeidung und/oder Verringerung von Fehlzeiten einzuleiten und in der Förderplanung zu dokumentieren. Davon ausgenommen ist der individuelle Urlaubsanspruch der teilnehmenden Person, der durch den Ausbildungsbetrieb genehmigt wurde.

Die individuelle Unterstützung wird bei Verlängerung der Ausbildungsverhältnisse gemäß § 7a Absatz 2 und 3 BBiG/§ 27b Absatz 2 und 3 HwO und gemäß § 8 Absatz 2 BBiG/§ 27c Absatz 2 HwO (§ 27b HwO alte Fassung) fortgesetzt.

Die Maßnahme endet für die Teilnehmenden mit dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung.

Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Schutzbestimmungen, zum Beispiel Jugendarbeitsschutzgesetz zu überwachen. Verstöße sind dem zuständigen Bedarfsträger mitzuteilen.

## **B.1.4 Personal**

### **B.1.4.1 Allgemeine Regelungen**

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg dieser Maßnahme ist fachlich qualifiziertes und erfahrenes Personal. Der Personaleinsatz muss quantitativ und qualitativ den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechen. Die Arbeitsbedingungen des Personals unterliegen den arbeitsrechtlichen Anforderungen. Der Auftraggeber behält sich vor, während der Vertragslaufzeit zu den üblichen Geschäftszeiten (vergleiche [B.1.7 Hinweise zur Durchführung > Erreichbarkeit/Maßnahmedurchführung](#)) die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen und die Einsicht in Arbeitsverträge, Qualifikationsnachweise und Zeugnisse vorzunehmen.

Bei der Auswahl des Personals sollte insbesondere auf personelle und soziale Kompetenzen (zum Beispiel Motivationsfähigkeit, Kontaktfreude, Kreativität und Teamfähigkeit) geachtet werden. Das eingesetzte Personal muss über Empathie gegenüber der Zielgruppe sowie Kenntnisse der Gepflogenheiten in unterschiedlichen Kulturkreisen verfügen. Empathisches Verhalten gegenüber der gegebenenfalls besonderen Situation von Menschen mit Behinderungen sowie ein Verständnis von Behinderung als Wechselspiel zwischen Individuum und Umwelt und nicht als medizinisches Defizit wird ebenfalls erwartet.

In der Maßnahme dürfen nur solche Personen zum Einsatz kommen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer sich vor Einsatz in der Maßnahme von allen in der Maßnahme eingesetzten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Dieses darf zum Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme für den Auftraggeber nicht älter sein als 3 Monate. Während der Tätigkeit der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters für den Auftraggeber hat der Auftragnehmer sich alle 3 Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Einsichtnahme ist - mit Einwilligung der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters nach Artikel 6 und 7 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom Auftragnehmer mit den Angaben zur Person der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Meldeadresse), dem Datum der Einsichtnahme, dem Ausstellungszeitpunkt des erweiterten Führungszeugnisses und der Feststellung zum Nichtvorliegen der oben genannten Straftaten zu dokumentieren und auf Verlangen dem Auftraggeber, dem Regionalen Einkaufszentrum (REZ) sowie dem Prüfdienst für Arbeitsmarktdienstleistungen vorzulegen. Für die Einholung der Einwilligung der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters hat der Auftragnehmer zu sorgen.

### **Personaleinsatz**

Das für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Personal ist im entsprechenden Umfang ab Maßnahmebeginn vorzuhalten.

Dem Auftragnehmer wird die Möglichkeit eingeräumt, außerhalb der Maßnahme für andere als von dem Bedarfsträger zugewiesene Teilnehmende tätig zu sein. Für andere als vom Bedarfsträger zugewiesene Teilnehmende entstehende Kosten werden nicht erstattet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, die von ihm zur Durchführung der Maßnahme angegebene Personalkapazität gemäß seinem Angebot ausschließlich für die Leistungserbringung einzusetzen. Die angebotenen Personalkapazitäten dürfen durch andere Tätigkeiten des Auftragnehmers nicht eingeschränkt werden.

Eine Vertretungsregelung ist unter anderem im Urlaubs- oder Krankheitsfall vom Auftragnehmer durchgängig sicherzustellen, so dass der geforderte Personalumfang eingehalten wird. Bei unvorhersehbaren Krankheitsausfällen ist bereits am ersten Tag eines Krankheitsfalls eine sinnvolle Maßnahmedurchführung sicherzustellen.

Bei einem ungeplanten Personalausfall (zum Beispiel Krankheit) von länger als einer Woche und im Urlaubsfall ist eine professionsgerechte Vertretung zu gewährleisten. Ausnahmegenehmigungen sind mit dem zuständigen REZ abzustimmen.

## Nachweis des Personals

Der Nachweis des Personals hat mit dem Vordruck „P.1\_Gesamtübersicht\_Personaleinsatz“ nach Zuschlagserteilung, spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Beginn der Maßnahme, gegenüber dem REZ zu erfolgen. Bei kurzfristigerem Beginnstermin ist die Vorlage unmittelbar nach Zuschlagserteilung erforderlich.

Bei Personaländerungen während der Vertragslaufzeit hat der Nachweis des Personals durch den Auftragnehmer unverzüglich und vor Einsatz des Personals in der Maßnahme mit dem Vordruck P.1 zu erfolgen.

Der Auftragnehmer versichert mit der Abgabe des Vordrucks P.1, dass das gemeldete Personal quantitativ und qualitativ den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entspricht.

Das REZ behält sich vor, den Einsatz des Personals abzulehnen sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Personalwechsel während der Vertragslaufzeit. Das tatsächlich in der Maßnahme eingesetzte Personal ist täglich namentlich in einer separaten Liste zu erfassen. Dabei ist der zeitliche Umfang zu dokumentieren. Für die rechtliche Zulässigkeit (gegebenenfalls durch Einholen einer Einwilligung des eingesetzten Personals und/oder Beteiligung der Personalvertretung) hat der Auftragnehmer zu sorgen. Diese Erfassungslisten sind auf Verlangen vorzulegen.

### B 1.4.2 Besondere Regelungen

Voraussetzung für den Erfolg der begleiteten betrieblichen Ausbildung ist fachlich qualifiziertes und in der beruflichen Bildung von Menschen mit Behinderungen erfahrenes Personal.

Die vorzuhaltenden Personalschlüssel sind dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen.

Der im Personalschlüssel abgebildete Wert „1“ entspricht einem Volumen von wöchentlich 39 Zeitstunden (à 60 Minuten) in der Maßnahme.

Darüber hinaus sind Personalkapazitäten für administrative Aufgaben vorzuhalten.

Im Hinblick auf das für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Personal sind zusätzlich die Regelungen unter B.1.7 und B.1.8 zu beachten.

Der Personaleinsatz bemisst sich grundsätzlich für die gesamte Maßnahme nach der im Leistungsverzeichnis/Losblatt festgelegten Gesamtplatzzahl des jeweiligen Moduls. Soweit nicht alle Plätze besetzt sind, kann das Personal reduziert werden. Das einzusetzende Personal richtet sich dann nach der für die Vergütung maßgeblichen Zahl an Plätzen beziehungsweise Zahl der Teilnehmenden (vergleiche § 26 Vertragsbedingungen).

Bei Zuweisungen oberhalb der Gesamtplatzzahl nach § 25 der Vertragsbedingungen sowie aufgrund einer im Vergaberecht zugelassenen Vertragsänderung (insbesondere eine Vertragsaufstockung nach § 47 Absatz 2 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) oder nach § 130 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist das Personal innerhalb von 4 Wochen anzupassen.

Sofern zusätzlich psychologische Begleitung im Leistungsverzeichnis/Losblatt gefordert ist, hat der Auftragnehmer diese im geforderten Umfang anzubieten. Die Verteilung der Zeitstunden auf die Teilnehmenden erfolgt nach dem individuellen Bedarf. Die psychologische Begleitung ist durch die Präsenz einer Psychologin / eines Psychologen sicherzustellen.

Um dem Grundsatz der Kontinuität des Personals Rechnung zu tragen, sind für die sozialpädagogische Betreuung zwingend fest angestellte Beschäftigte in der Umsetzung des Personalschlüssels der Sozialpädagoginnen / der Sozialpädagogen in Bezug auf die Mindestplatzzahl je Modul und Maßnahme zu beschäftigen.

Fest angestellt bedeutet, dass die zwischen dem Auftragnehmer und seinen in der Maßnahme eingesetzten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern geschlossenen Arbeitsverträge nicht einen geringeren Zeitraum als die vorgesehene Vertragslaufzeit umfassen dürfen. Minijobs im Sinne § 8 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) gehören nicht zum festangestellten Personal.

Abweichend von diesem Grundsatz wird aufgrund der Vielzahl der Ausbildungsberufe der Einsatz von Honorarkräften im nachstehend genannten Umfang ermöglicht. Die Personalkapazität der Lehrkräfte bei bbA kann bezogen auf die Mindestplatzzahl je Modul und Maßnahme bis zu 50 % durch Honorarkräfte besetzt werden. Bei Honorarkräften, die als Lehrkraft eingesetzt werden, wird bei der Bemessung des Personalschlüssels 25 % Vor- und Nachbearbeitungszeit außerhalb der Maßnahme berücksichtigt.

Sofern bedingt durch Zuweisungen oberhalb der Mindestplatzzahl je Modul und Maßnahme weiteres Personal zur Verfügung gestellt werden muss, kann dies durch Honorarkräfte geschehen.

Soweit Honorarkräfte als Lehrkräfte eingesetzt werden, soll eine vertragliche Bindung für die gesamte Maßnahmedauer erfolgen.

Dies ist auch für die Psychologin / den Psychologen anzustreben, sofern psychologische Begleitung Bestandteil der Maßnahme ist.

Beim Einsatz von Honorarkräften hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass diese über die Zielrichtung der Maßnahme, die Besonderheiten der Zielgruppe sowie die fachliche Einbindung ihres Beitrags in das Gesamtkonzept informiert sind.

Personalunion ist bei entsprechender Qualifikation möglich. Ergeben sich aufgrund der Losgröße Vollzeitstellen in den einzelnen Professionen, ist Personalunion nicht zugelassen.

Zur Sicherstellung der Qualität hat der Auftragnehmer die laufende rehabilitationsspezifische Qualifizierung des eingesetzten Personals sicherzustellen. Das eingesetzte Personal ist im Vertragszeitraum im Umfang von mindestens 3 Kalendertagen weiterzubilden. Die Inhalte der Weiterbildung haben sich an den in der Maßnahme wahrzunehmenden Aufgaben zu orientieren. Hierzu ist auch der qualifizierte Umgang mit EDV, digitalen Medien und der Digitalisierung im Allgemeinen zu zählen, um Teilnehmende zu befähigen, digitale Lernformen anzuwenden, auf die veränderten Anforderungen einer Arbeitswelt 4.0 und den veränderten Anforderungen der Arbeitgeber reagieren zu können. Ein zusätzlicher Fokus sollte auf einer Erweiterung der didaktisch methodischen Kompetenzen in Bezug auf den Einsatz digitaler Lernsettings liegen. Es ist dem Auftragnehmer freigestellt, ob er selbst die Weiterbildung übernimmt oder diese Leistung bei einem Dritten durchführen lässt. Dies ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Die Kosten für die Weiterbildung sind in den Angebotspreis einzukalkulieren.

Bei Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen wird ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/-arbeit beziehungsweise Soziale Arbeit, Heilpädagogik oder Rehabilitations-, Sonderpädagogik (Diplom, Bachelor oder Master) erwartet. Ein abgeschlossenes Studium schließt auch den Erwerb der Berufsbefähigung (zum Beispiel staatliche Anerkennung) mit ein.

Pädagoginnen/Pädagogen (Abschluss Diplom, Bachelor, Master oder Magister Artium) mit den Ergänzungsfächern beziehungsweise Studienschwerpunkten (Sozial-/Heil-) Pädagogik/Sozialarbeit, Rehabilitations-, Sonder- oder Jugendpädagogik werden ebenfalls zugelassen.

Pädagoginnen/Pädagogen ohne die genannten Ergänzungsfächer beziehungsweise Studienschwerpunkte müssen innerhalb der letzten 5 Jahre mindestens eine einjährige Berufserfahrung mit der Zielgruppe nachweisen. Ein abgeschlossenes Studium schließt auch den Erwerb der Berufsbefähigung (zum Beispiel staatliche Anerkennung) mit ein.

Ersatzweise werden auch staatlich anerkannte Erzieherinnen/Erzieher, Erzieherinnen/Erzieher – Jugend-/Heimerziehung, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger jeweils mit einschlägiger Zusatzqualifikation und staatlich anerkannte Arbeitserzieherinnen/Arbeitserzieher zugelassen, soweit diese mindestens eine dreijährige berufliche Erfahrung mit der Zielgruppe innerhalb der letzten 5 Jahre nachweisen.

Zusatzqualifikationen werden als einschlägig anerkannt, wenn sie insgesamt mindestens 640 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) umfassen und folgende Aspekte beinhalten:

- Sozialpädagogik als ein Arbeitsfeld der Pädagogik
- Grundlagen Psychologie
- Praxis- und Methodenlehre der Sozialpädagogik
- Förderpädagogik
- Kommunikation und Gesprächsführung
- Medienpädagogik

Eine einschlägige Zusatzqualifikation ist nicht erforderlich, wenn innerhalb der letzten 3 Jahre vor Einsatz in der Maßnahme mindestens 4 Monate rechtmäßig eine Tätigkeit in der Funktion einer sozialpädagogischen Fachkraft im Auftrag der BA ausgeübt wurde.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Sozialpädagogin / der Sozialpädagoge über die im § 6 der Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG/§ 42r HwO (§ 42m HwO alte Fassung) durch den Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) geforderte rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation (ReZA) verfügt.

Der Nachweis ist beispielsweise erbracht durch:

- eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nach § 6 der Rahmenregelung oder
- eine mindestens einjährige Berufserfahrung innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Einsatz in der Maßnahme als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge im Rahmen einer Berufsvorbereitungs-, Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahme für Menschen mit Behinderungen oder
- spezielle Studienschwerpunkte oder
- Zertifikate vergleichbarer Fortbildungen.

Nachweise über die rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nach § 6 der Rahmenregelung sowie über Zertifikate vergleichbarer Fortbildungen sollen grundsätzlich ab Vertragsbeginn vorliegen. Diese sind dem REZ unaufgefordert vorzulegen. Sofern der Nachweis ab Vertragsbeginn nicht vorliegt, hat der Auftragnehmer dem REZ offenzulegen, wie der Nachweis innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab Vertragsbeginn erbracht werden soll. Der Nachweis ist dem REZ unaufgefordert termingerecht nachzureichen.

Bei der Lehrkraft wird ein abgeschlossenes Fachhoch-/Hochschulstudium erwartet. Für Lehrkräfte ohne pädagogisches Studium und weniger als einem Jahr pädagogische Erfahrung wird zusätzlich eine mindestens 160 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) umfassende pädagogische Grundqualifizierung gefordert. Zeiten der Vorbereitung auf eine Ausbildereignungsprüfung vor Vertragsbeginn können angerechnet werden. Eine pädagogische Grundqualifizierung umfasst insbesondere:

- pädagogische und didaktische Ansätze in der individuellen Förderung junger Menschen, wie
  - Grundlagen des Lernens
  - zielgruppengerechtes Unterrichten
  - Sichern von Lernerfolgen
  - Umgang mit verhaltensauffälligen jungen Menschen
- Umsetzung des Diversity Management
- interdisziplinäres Arbeiten
- Reflexion (Austausch und kollegiale Beratung und Coaching)

Ersatzweise wird eine abgeschlossene Fachschulausbildung (zum Beispiel Technikerin/Techniker), eine abgeschlossene Ausbildung zur Meisterin / zum Meister oder zur Fachwirtin/zum Fachwirt anerkannt, soweit diese zusätzlich eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung sowie mindestens eine einjährige pädagogische Erfahrung nachweisen.

Zwei Drittel des in den Professionen Sozialpädagogin/Sozialpädagoge und Lehrkraft insgesamt eingesetzten Personals muss eine mindestens einjährige Erfahrung in der beruflichen Bildung beziehungsweise Eingliederung von Menschen mit Behinderungen haben.

Bei Psychologinnen/Psychologen wird ein Hochschulabschluss als Psychologin/Psychologe (Diplom beziehungsweise Master) vorausgesetzt. Eine Zusatzqualifikation als Kinder- und Jugendpsychotherapeutin/-psychotherapeut ist möglich aber nicht Bedingung. Darüber hinaus muss eine mindestens zweijährige Berufserfahrung mit der Zielgruppe vorliegen. Ein abgeschlossenes Studium schließt auch den Erwerb der Berufsbefähigung (zum Beispiel staatliche Anerkennung) mit ein.

Alternativ zum Hochschulabschluss als Psychologin/Psychologe (Diplom beziehungsweise Master) kann die psychologische Begleitung auch von Fachkräften (zum Beispiel Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen) wahrgenommen werden, wenn sie über einen Abschluss zur Kinder- und Jugendlichentherapeutin / zum Kinder- und Jugendlichentherapeut verfügen.

Berufserfahrung kann auch im Rahmen von berufsbezogenen Praktika mit einem regelmäßigen wöchentlichen Stundenumfang von mindestens 15 Stunden mit der Zielgruppe, außerhalb der Studien- und Ausbildungszeiten, erworben werden. Dies setzt keine Zahlung von Entgelt beziehungsweise eine versicherungspflichtige Beschäftigung voraus.

Zeiten einer Berufsausbildung und eines Studiums gelten grundsätzlich nicht als Berufserfahrung.

## **B.1.5 Räumlichkeiten und Ausstattung**

### **B 1.5.1 Allgemeine Regelungen**

#### **Maßnahmeort**

Der konkrete Maßnahmeort für die Durchführung ergibt sich aus dem Leistungsverzeichnis/Losblatt, dieser ist zwingend einzuhalten.

Im Leistungsverzeichnis/Losblatt ist der Maßnahmeort jeweils beschrieben.

- Eine Stadt, ein Ort ohne zusätzliche Bezeichnung bedeutet, dass nur diese Stadt / dieser Ort Maßnahmeort ist.
- Der Zusatz "Stadtteil" oder "Ortsteil" bedeutet, dass als Maßnahmeort nur dieser Stadtteil/Ortsteil in Frage kommt (Beispiel: Stadtteil Stuttgart-Vaihingen).
- Der vorangestellte Zusatz einer (Beispiel: 23552 Lübeck) oder mehrerer Postleitzahlen (Beispiel: 23552, 23554 Lübeck) grenzt den Maßnahmeort auf dieses Gebiet der Stadt / des Ortes ein.
- Der Hinweis "AA" vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb des gesamten Agenturbezirks in Frage kommt.
- Der Hinweis "DSt." vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb des Dienststellenbezirks (Zuständigkeitsbereich der Hauptagentur oder einer Geschäftsstelle innerhalb des Agenturbezirkes) in Frage kommt.
- Der Hinweis „Jobcenter“ vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb des gesamten Zuständigkeitsbereichs des Jobcenters in Frage kommt.
- Der Hinweis "Lkr." vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb dieses Landkreises in Frage kommt.

Sind mehrere Maßnahmeorte angegeben, muss der Auftragnehmer einen oder mehrere als Maßnahmeort auswählen.

Sind mehrere Maßnahmeorte mit einem „und“ verbunden, muss der Auftragnehmer all diese Maßnahmeorte vorhalten.

Sind mehrere Maßnahmeorte mit einem „oder“ verbunden, muss der Auftragnehmer einen Maßnahmeort auswählen.

### **Lage und Zugang**

Die Räumlichkeiten des Auftragnehmers zur Durchführung der Maßnahme müssen für die Teilnehmenden, ausgehend von einem Verkehrsknotenpunkt (wie zum Beispiel Hauptbahnhof, Busbahnhof), in angemessener Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Die Ausschilderung am Gebäude muss so angebracht sein, dass die Räumlichkeiten, in denen die Maßnahme durchgeführt wird, für die Teilnehmenden gut zu finden sind.

### **Nachweis der Räumlichkeiten/Außengelände**

Beträgt die Frist zwischen Zuschlag und Maßnahmebeginn mehr als 4 Wochen, ist der Vordruck „R.1\_Räumlichkeiten“ spätestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn beim zuständigen REZ und dem koordinierenden Bedarfsträger gemäß Leistungsverzeichnis/Losblatt einzureichen.

Beträgt die Frist zwischen Zuschlag und Maßnahmebeginn weniger als 4 Wochen, ist spätestens 5 Arbeitstage nach Zuschlagserteilung der Vordruck R.1 beim zuständigen REZ und dem koordinierenden Bedarfsträger gemäß Leistungsverzeichnis/Losblatt einzureichen.

Bei Überschreiten 5-Tages-Frist finden die §§ 9 und 10 der Vertragsbedingungen Anwendung.

Änderungen der Räumlichkeiten während der Vertragslaufzeit sind dem zuständigen REZ und dem koordinierenden Bedarfsträger gemäß Leistungsverzeichnis/Losblatt unverzüglich und vor Durchführung der Maßnahme in den neuen Räumlichkeiten mit dem Vordruck R.1 anzuzeigen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Räumlichkeiten 2 Wochen vor Vertragsbeginn zu besichtigen sowie diese jederzeit während der Vertragslaufzeit, zu den üblichen Geschäftszeiten, gegebenenfalls zusammen mit dem Technischen Beratungsdienst, auf die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen. Bei Prüfungen der Maßnahme vor Ort hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Verlangen den aktuellen Raumbelegungsplan unverzüglich vorzulegen.

### **Sächliche und räumliche Ausstattung**

Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung haben ab Maßnahmebeginn dem Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Der bauliche Zustand, die Sauberkeit und Hygiene der Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen müssen eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten. Der Auftraggeber behält sich vor, nach Ablauf einer von ihm zur Abhilfe gesetzten angemessenen Frist, die Räumlichkeiten abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Wechsel der Räumlichkeiten während der Vertragslaufzeit. Der Maßnahmebeginnstermin bleibt für den Auftragnehmer in jedem Fall verbindlich.

Für alle nachfolgenden räumlichen und ausstattungs-technischen Vorgaben gelten insbesondere folgende jeweils aktuelle Vorschriften/Empfehlungen:

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) in Verbindung mit den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR),
- Vorschriften der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaften),
- Brandschutzbestimmungen,
- jeweilige Landesbauordnung.

Für Zeiten beim Auftragnehmer ist dieser zudem im Sinne des Arbeitsschutzes den Teilnehmenden gegenüber verantwortlich für sichere Arbeitsumgebungen, Arbeitsmittel und Arbeitsbedingungen. Neben den Regelungen der Unfallversicherungen sind daher die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zum Arbeitsschutz (insbesondere Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), ArbStättV, Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)) zu beachten. In diesem Zusammenhang sind zum Beispiel regelmäßige Prüfungen der Betriebsmittel, Gefährdungsbeurteilungen und Unterweisungen durchzuführen sowie – in Abhängigkeit von den Maßnahmeinhalten - gegebenenfalls geeignete Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung zu stellen.

### **Technische Ausstattung**

Für die Teilnehmenden sind vernetzte PC-Arbeitsplätze mit Internetanschluss in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die gleichzeitige Nutzung eines PC-Arbeitsplatzes durch mehrere Teilnehmende ist ausgeschlossen.

PC-Arbeitsplätze (PC, Bildschirm, Software und Drucker) müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Dafür müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:

- Ausstattung mit einer marktüblichen Office- und Anwendersoftware (zum Beispiel MS-Office, OpenOffice.org) in Verbindung mit einem vom herstellenden Unternehmen empfohlenem Betriebssystem
- Die für das Betriebssystem und die eingesetzte Office- und Anwendersoftware verwendete Hardware muss einen performanten und unterbrechungsfreien Betrieb gewährleisten
- ausreichende Internetanbindung mit aktuellster Browserversion (HTML5-fähig; zum Beispiel Microsoft Edge oder Mozilla Firefox)
- externer Bildschirm mindestens 24 Zoll in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers
- Einhaltung elementarer Grundregeln bezüglich der IT-Sicherheit (zum Beispiel Verwendung von Firewalls, Einsatz von Virenscannern, regelmäßige Softwareupdates, Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu Themen der Informationssicherheit, Einsatz von Hard- und Software auf dem aktuellen Stand der Technik). Im Rahmen der Informationssicherheit muss der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen werden, um unerlaubte Systemzugriffe von außenstehenden Dritten zu unterbinden.

Die unten angegebene Ausstattung ist vorzuhalten, sofern für die Maßnahmedurchführung erforderlich:

- integrierte oder externe Kamera
- je Unterrichts-/Gruppenraum ein Farbdrucker
- je Standort ein Foto-Scanner
- Möglichkeiten zum Einlesen von mitgebrachten Speichermedien (zum Beispiel USB-Stick)
- Software zum Erstellen und Lesen von Dokumenten im aktuellen Microsoft-Office-Format (zum Beispiel docx, txt, xlsx, pptx)
- PDF-Generator, PDF-Reader
- Ausstattung mit einer Software für Videotelefonie

Der Auftragnehmer muss durch technische und organisatorische IT-Sicherheitsmaßnahmen dafür sorgen, dass unbefugte Dritte weder Kenntnis noch Zugriff auf schützenswerte Daten und Informationen erhalten.

Ferner ist bei der Kommunikation mit schützenswerten Geschäftsinformationen ein sicherer Übertragungsweg zu nutzen.

Unter Einhaltung dieser technischen Standards ist auch der Einsatz von Laptops mit einer Mindestgröße des Bildschirms von 15,4 Zoll zulässig, sofern ein Diebstahlschutz und eine Verschlüsselung gewährleistet sind.

Es ist sicherzustellen, dass die Teilnehmenden auf Wunsch die von ihnen erarbeiteten Aufgaben, Texte, Bewerbungsunterlagen und ähnliches erforderlichenfalls in Farbe ausdrucken können.

Der Auftragnehmer stellt den Teilnehmenden zur Speicherung dieser erarbeiteten Dokumente jeweils einen USB-Stick zur Verfügung. Dieser verbleibt bei der teilnehmenden Person zur weiteren Verwendung und geht in ihr Eigentum über.

Die parallele Nutzbarkeit der Internetverbindung durch alle Maßnahmeteilnehmenden ist auch für datenintensiven Anwendungen sicherzustellen.

### **Vorhalten der Räumlichkeiten**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm angebotenen Räumlichkeiten inklusive Ausstattung während der gesamten Dauer der Maßnahme vorzuhalten. Dem Auftragnehmer wird die Möglichkeit eingeräumt, die Räumlichkeiten außerhalb der Maßnahme für andere Zwecke zu nutzen. Eine anderweitige Nutzung darf keine Auswirkung auf die Vertragserfüllung haben.

### **Gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten**

Die fachpraktische und theoretische Qualifizierung der Teilnehmenden hat zielgruppengerecht zu erfolgen. Die fachpraktische und theoretische Qualifizierung – sofern Bestandteil der Maßnahme – kann auch gemeinsam mit nicht von der BA geförderten Teilnehmenden erfolgen, wenn für die durch die BA geförderten Teilnehmenden insgesamt weiterhin die individuellen Förderbedarfe durch Unterweisung gewährleistet werden können. Der Personalschlüssel der jeweiligen Maßnahme – sofern vorgegeben – ist zwingend einzuhalten.

### **Barrierefreiheit**

Sofern im Leistungsverzeichnis/Losblatt **Barrierefreiheit** gefordert ist hat der Auftragnehmer ab Maßnahmebeginn laut Leistungsverzeichnis/Losblatt sicherzustellen, dass die einschlägigen Vorschriften zur Barrierefreiheit eingehalten werden und somit auch Teilnehmenden, die zum Beispiel im Rollstuhl fahren oder eine außergewöhnliche Gehbehinderung haben, gemäß den geltenden Vorschriften der Zugang zur Bildungsstätte sowie zu den Unterrichts- und Sozialräumen selbständig möglich ist. Entsprechende Parkmöglichkeiten

ten in unmittelbarer Nähe zum behinderungsgerechten Zugang sind vorzuhalten. Es ist weiterhin sicherzustellen, dass behinderungsgerechte Toiletten gemäß der einschlägigen DIN im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

Sofern besondere Hilfen notwendig sind, sind diese Leistungen individuell durch den Bedarfsträger zu prüfen.

## **B 1.5.2 Besondere Regelungen**

### **Sächliche und räumliche Ausstattung**

Zu den erforderlichen Räumlichkeiten gehören: Unterrichtsräume, Besprechungsräume und Sozialräume. Diese hat der Auftragnehmer bezogen auf die Mindestplatzzahl je Modul und Maßnahme nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt beziehungsweise den Vertragsbedingungen in ausreichender Zahl, Größe und Ausstattung für die gesamte Vertragslaufzeit vorzuhalten.

Bei Zuweisungen oberhalb der Mindestplatzzahl nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt orientiert sich die räumliche, sächliche und technische Ausstattung an der tatsächlichen Anzahl der Teilnehmenden in der Maßnahme unter Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften und Auflagen. Dies gilt entsprechend bei Zuweisungen oberhalb der Gesamtplatzzahl nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt gemäß § 25 der Vertragsbedingungen sowie aufgrund einer im Vergaberecht zugelassenen Vertragsänderung (insbesondere eine Vertragsaufstockung nach § 47 Absatz 2 UVgO oder nach § 130 Absatz 2 GWB).

Unterrichtsräume sind Gruppenräume in denen die theoretischen Lerninhalte vermittelt werden oder EDV-Unterweisungen durchgeführt werden. Sie verfügen über eine zeitgerechte Ausstattung.

Es sind geeignete Medien (insbesondere Beamer oder Overheadprojektor, Flipchart oder Wandtafel) zur Unterstützung der zu vermittelnden Inhalte vorzuhalten und einzusetzen. Diese müssen einen engen Bezug zur jeweiligen Zielsetzung der Maßnahme haben und die Lernfähigkeit der Teilnehmenden angemessen berücksichtigen.

Zusätzlich sind Besprechungsräume zur Verfügung zu stellen, in denen Einzelberatungen/Kleingruppengespräche durchgeführt werden können. Die Größe der Räume ist so zu bemessen, dass mindestens 4 Personen ausreichend Platz haben. Die Ausgestaltung der Räume hat den persönlichen Datenschutz und die Verschwiegenheit zu gewährleisten.

Darüber hinaus sind Sozialräume im Rahmen der geltenden Vorschriften bereitzustellen.

Der Auftragnehmer stellt innerhalb seiner Räumlichkeiten sicher, dass die Teilnehmenden auch außerhalb der Unterrichtszeiten Gelegenheit erhalten, die vermittelten Inhalte selbstständig zu üben. Die Nutzung der Räumlichkeiten für selbstständiges Üben ist begrenzt auf die im Rahmen der Vertragserfüllung festgelegten Anwesenheitszeiten der in der Maßnahme beschäftigten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

Die individuelle Unterstützung ist ausbildungs- beziehungsweise wohnortnah zu realisieren. Im Rahmen einer erfolgreichen Maßnahmeumsetzung kann es für eine individuelle Unterstützung sinnvoll sein, neben den Räumlichkeiten des Auftragnehmers am Maßnahmeort weitere Lernorte wie zum Beispiel die Schule (Modul 1) sowie Berufsschule und Ausbildungsbetrieb (Modul 2) miteinzubeziehen (auch außerhalb des Maßnahmeortes). Eine Aufgabendurchführung an diesen zusätzlichen Lernorten erfordert vorab das Einverständnis der beteiligten Akteure.

### **Technische Ausstattung**

Der Auftragnehmer hat PC-Arbeitsplätze im Umfang von 30 Prozent der Gesamtplatzzahl des Moduls 2 gemäß Leistungsverzeichnis/Losblatt zur Verfügung zu stellen. Bei dieser Berechnungsform wird immer aufgerundet.

Der Auftragnehmer hat die notwendige Mobilität des Personals zu gewährleisten. Dem Betreuungspersonal (Lehrkraft und Sozialpädagogin/Sozialpädagoge) sind für mobile Einsätze internetfähige, netzunabhängige Notebooks in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

## **B.1.6 Datenschutz**

### **B.1.6.1 Allgemeine Regelungen**

Der Auftragnehmer hat die Bestimmungen der DSGVO zu beachten und in der Maßnahme umzusetzen.

Die Nutzung von Clouds ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Es ist technisch und/oder organisatorisch sichergestellt, dass keine personenbezogenen Daten (insbesondere Namen, Geburts- und Adressdaten) unverschlüsselt in Clouds abgespeichert werden. Dies kann insbesondere durch eine Pseudonymisierung der Daten, beispielsweise durch eine nichtzuordenbare Verwendung von Teilnehmendenummern, erfolgen, sofern der dazugehörige Schlüssel (zum Beispiel

Zuordnungstabelle) gesondert aufbewahrt und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Unbefugter geschützt wird.

- Wenn solche pseudonymisierten personenbezogenen Daten in Clouds gespeichert beziehungsweise bei Nutzung von Online-Kommunikationstools verwendet werden, ist sicherzustellen, dass die Daten der Teilnehmenden grundsätzlich nur auf einer eigenen Plattform des Auftragnehmers gespeichert werden und nur im Ausnahmefall auf einer Plattform Dritter. Eingesetzte Server müssen sich in beiden Fällen in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) oder in einem Vertragsstaat im Sinne des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) befinden. Ist im Ausnahmefall eine Nutzung von Dritten als Dienstleister erforderlich, so sind die Teilnehmenden hierüber gesondert zu informieren.
- Der Einsatz von Clouds von Anbietern aus einem Mitgliedstaat des EWR ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass der Auftragnehmer die Herrschaft über die Daten und die Kommunikationswege behält.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, den Nachweis zu erbringen, dass eine bestimmte Anwendung die datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechend der Orientierungshilfe der/des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zum Cloud Computing unter <https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Orientierungshilfen/Artikel/OHCloudComputing.html> erfüllt. Dieses könnte zum Beispiel durch eine vorzuhaltende Eigenerklärung (Datenschutz-Folgenabschätzung) durch Datenschutzbeauftragte des Auftragnehmers erfolgen, welche sich inhaltlich an der ISO 29134 orientiert und aktuelle Bewertungen der Datenschutzaufsichtsbehörden aufgreift. Des Weiteren könnte dieses auch durch Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden (auf Bundesebene = BfDI, auf Landesebene - der/die Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit = LfDI) oder zertifizierte Prüfeinrichtungen erfolgen.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 33 DSGVO hingewiesen. Es wird ebenfalls auf die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person gemäß Artikel 34 DSGVO hingewiesen.

Die Nutzung von sogenannten Messenger-Diensten muss der DSGVO entsprechen.

Bei der Nutzung von Kommunikationstools sind durch den Auftragnehmer folgende Anforderungen umzusetzen:

- Daten sind zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerledigung nicht oder nicht länger erforderlich sind. Dies bedeutet für die Speicherung von Lernverläufen und/oder Videoaufnahmen, dass sie unmittelbar nach Beendigung der Kommunikation zu löschen sind. Im Übrigen dürfen alle weiteren verarbeiteten Daten grundsätzlich nur solange gespeichert werden, wie sie für ordnungsgemäße Rechnungslegungen gegenüber dem Auftraggeber erforderlich sind (zum Beispiel Teilnahmenachweis). Abschließend bleiben die gegebenenfalls vertraglich vereinbarten Löschfristen erhalten.
- Eine Nutzung von Online-Kommunikationstools soll grundsätzlich im Sinne von „On-Premise-Lösungen“ erfolgen. Das bedeutet, dass der Auftragnehmer die Software in eigener Verantwortung auf eigener Hardware, regelmäßig durch die Nutzung eines eigenen oder angemieteten allein ihm zugänglichen Servers, verwendet. Der Ort der Verarbeitung von Daten – und damit der Standort der Hardware – muss dabei in der BRD oder in einem Vertragsstaat im Sinne des Abkommens über den EWR liegen. Ist im Ausnahmefall eine Nutzung von Dritten als Dienstleister erforderlich, so sind die Teilnehmenden hierüber gesondert zu informieren und die notwendigen Einwilligungserklärungen zu konkretisieren.
- Video- und Tonaufnahmen sowie die Bearbeitung personenbezogener beziehungsweise -beziehbarer Themen auf digitalem Wege sind nur mit vorheriger Einwilligung der teilnehmenden Person erlaubt.

Die Teilnehmenden sind über ihre Rechte aus den Artikeln 13 bis 21 DSGVO zu informieren. Für die Auskunftserteilung, die sich auf die Umsetzung bezieht, ist der Auftragnehmer zuständig. Entsprechendes gilt für die Berichtigung und Löschung von Daten. Im Übrigen ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber bei der Erfüllung der Betroffenenrechte zu unterstützen.

Es liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers, Einwilligungserklärungen individuell, konkret auf die Situation bezogen sowie datenschutzkonform zu erstellen.

Für Einwilligungserklärungen von Teilnehmenden sind durch den Auftragnehmer mindestens folgende Anforderungen zu beachten:

- Die Erklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten muss immer konkret erfolgen und umfasst alle Punkte der Verarbeitung und der Speicherung dieser Daten.
- Bei der Mediennutzung (zum Beispiel Kommunikationstools) muss klargestellt werden, ob eine On-Premise-Lösung vorgesehen ist oder inwieweit im Ausnahmefall Dritte für die Dienstleistung genutzt werden.
- Die Einwilligung muss widerrufen werden können. Auf den Widerruf und auf die Art des Widerrufs sowie die Konsequenzen (Löschung beziehungsweise Einschränkung in der Verarbeitung von Daten (Artikel 18 DSGVO) etc.) muss konkret hingewiesen werden.
- Die Einwilligung sollte grundsätzlich alle Betroffenenrechte aus der DSGVO umfassen.

- Die Einwilligung bedarf der Schriftform. Sie muss protokolliert beziehungsweise dokumentiert und durch den Auftragnehmer sicher aufbewahrt werden.
- Die Einwilligung ist von der teilnehmenden Person zu unterzeichnen.
- Sofern für den Auftragnehmer Anhaltspunkte gegeben sind, dass minderjährige Teilnehmende nicht fähig sind, Bedeutung und Tragweite ihrer Einwilligungserklärung zu erfassen, und/oder dass ihnen nicht bewusst ist, durch die Erklärung eine Einwilligung abzugeben, ist eine Einwilligung durch die gesetzlichen Vertreter dieser minderjährigen Teilnehmenden erforderlich.

Sofern den Teilnehmenden für die Dauer der Maßnahme mobile Hardware zur Verfügung gestellt wird, ist eine Speicherung der eigenen Daten auf dieser oder dem eigenen USB-Stick zulässig. Dies gilt nicht für Daten anderer Teilnehmenden, die beispielsweise im Rahmen einer gemeinsamen Kommunikation angefallen sind.

Video- und Tonaufnahmen dürfen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Personenbezogene Aufnahmen (Video-/Tonaufnahmen) und Inhalte sind vom Auftragnehmer unverzüglich nach Abschluss des jeweils damit verbundenen Maßnahmeninhalts zu löschen. Dies bedeutet für die Speicherung dieser Daten, dass sie unmittelbar nach Beendigung der Kommunikation von allgemein zugänglichen Speicherorten endgültig zu löschen sind.

Bei Maßnahmeninhalten, die in der Gruppe durchgeführt werden, hat der Auftragnehmer strikt auf Einhaltung des Datenschutzes und Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Teilnehmenden zu achten. In diesem Zusammenhang sind ausschließlich anonymisierte Beispiele vor der Gruppe aufzugreifen, die keinen Rückschluss auf bestimmte teilnehmende Personen zulassen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Teilnehmende keine Daten von anderen Teilnehmenden zur Kenntnis nehmen können.

Nach Ende der Nutzung der mobilen Hardware durch die teilnehmende Person sind deren vorhandene Daten und Aufzeichnungen vom Auftragnehmer unverzüglich und endgültig zu löschen. Die Aufbewahrungsfrist findet hier keine Anwendung.

Im Rahmen von Einzelgesprächen bedarf die Bearbeitung von Themen, die das informationelle Selbstbestimmungsrecht tangieren, der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der teilnehmenden Person. Das Einverständnis kann von der teilnehmenden Person jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

#### **B.1.6.2 Besondere Regelungen**

Zur Verfügung gestellte mobile Hardware ist durch den Auftragnehmer wie folgt technisch zu sichern:

- Diebstahlschutz
- Zugangscode beziehungsweise Passwortschutz (individuelles, von den Teilnehmenden selbst festzulegendes Passwort)
- automatischer Passwortwechsel alle 90 Tage
- Installation eines aktiven Bildschirmschoners mit Kennwortschutz
- Passwortschutz zu dem Internetzugang
- Überprüfung von externen Ausgabemedien auf Viren
- aktuelles Virenschutzprogramm
- Reglementierung der Zugriffsmöglichkeit auf das Betriebssystem des zentralen Netzwerkes des Auftragnehmers.

Da die mobile Hardware im Verlauf der Maßnahme durch verschiedene Nutzende bedient wird, dürfen bei einem Wechsel der nutzenden Person keinerlei Daten auf dem Gerät verbleiben. Vor einem Wechsel der nutzenden Person ist es notwendig, gespeicherte Daten/Sitzungsdaten/Footprints/etc. der vorher nutzenden Person zu löschen (Browser-Historie, Suchverläufe in Apps, Leeren des App-Caches und Zurücksetzen des Dateisystems auf den ursprünglichen Zustand), damit keinerlei „Spuren“ mehr ersichtlich sind.

#### **B 1.7 Hinweise zur Durchführung**

##### **Diversity Management und Gewaltschutz**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen des Diversity Managements die Vielfalt (unter anderem Geschlecht, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität) sowie die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen der Teilnehmenden zu berücksichtigen und wertzuschätzen. Bei der Durchführung der Maßnahme soll eine produktive Gesamtatmosphäre erreicht, soziale Diskriminierung von Minderheiten verhindert und die Chancengleichheit verbessert werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Missbrauch, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, zu treffen.

## **Bekanntgabe Bankverbindung und Kontaktperson**

Spätestens 5 Arbeitstage nach Zuschlagerteilung hat der Auftragnehmer den Vordruck F.8\_Erhebungsbogen Bankverbindung\_und\_Kontaktperson beim zuständigen Bedarfsträger einzureichen. Änderungen der Bankverbindung und/oder der Kontaktperson sind ebenfalls mit diesem Vordruck unverzüglich bekannt zu geben.

## **Einreichung Trägerzulassung**

5 Arbeitstage vor Maßnahmebeginn – spätestens jedoch zum Maßnahmebeginn – hat der Auftragnehmer die gültige Trägerzulassung (§ 178 SGB III) beim zuständigen Bedarfsträger einzureichen. Sollte die Gültigkeit vor Vertragsende ablaufen, ist die neue Zulassung dem Bedarfsträger unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

## **Informationen zum Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Nach dem IfSG müssen in Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden, sowohl das Betreuungspersonal als auch die Teilnehmenden einen Nachweis über ihre Masernschutzimpfung oder –immunität vorlegen. Diese Regelung gilt für Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren wurden.

Auftragnehmer, in deren Einrichtungen arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für junge Menschen durchgeführt werden, zählen als Ausbildungseinrichtungen zu den „Gemeinschaftseinrichtungen“ im Sinne des § 33 IfSG, wenn dort überwiegend minderjährige Personen betreut werden. Bei der Betrachtung ist nicht nur auf die jeweilige arbeitsmarktpolitische Maßnahme und deren potenzielle Teilnehmenden abzustellen, vielmehr sind alle in der Einrichtung betreuten Personen zu berücksichtigen, das heißt auch Personen in Maßnahmen anderer Leistungsträger.

Der Auftragnehmer hat nach der Zuschlagerteilung dem Bedarfsträger mitzuteilen, ob seine Einrichtung unter § 33 IfSG fällt.

## **Informationsmaterial**

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer Flyer für potenzielle Teilnehmende und Ausbildungsbetriebe nach gemeinsamer Abstimmung des Bedarfs in Printform unentgeltlich zur Verfügung. Muster stehen im Internet auf der Homepage der BA unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > [Institutionen](#) > [Ausschreibungen für Arbeitsmarktleistungen \(AMDL\)](#) > [Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard"](#) > [Begleitete betriebliche Ausbildung für Menschen mit besonderem Förderbedarf nach § 117 SGB III](#) zum Download zur Verfügung.

Der Bedarfsträger stellt dem Auftragnehmer diese Flyer nach gemeinsamer Abstimmung des Bedarfes in Printform unentgeltlich zur Verfügung.

Der Auftragnehmer hat für den Flyer ein Einlegeblatt mit Informationen zur Weitergabe an potenzielle Teilnehmende beziehungsweise Ausbildungsbetriebe zu erstellen und dem Bedarfsträger in Print- und elektronischer Form spätestens 3 Wochen nach Zuschlagerteilung und jeweils spätestens 8 Wochen vor Beginn des Optionsjahres zur Verfügung zu stellen.

Ausgehend von der Gesamtplatzzahl sind für jeden Platz 6 Exemplare des Einlegeblattes für potenzielle Teilnehmende in Printform bereitzustellen.

Ausgehend von der Gesamtplatzzahl sind für jeden Platz 12 Exemplare des Einlegeblattes für Ausbildungsbetriebe in Printform bereitzustellen.

Die Einlegeblätter dürfen nur zusammen mit den bundeseinheitlichen Flyern ausgegeben werden.

Die redaktionelle Verantwortung für die Einlegeblätter obliegt dem Auftragnehmer. Folgende inhaltliche und technische Vorgaben sind einzuhalten:

### Inhaltliche Vorgaben:

In den Einlegeblättern muss die Maßnahmeart „begleitete betriebliche Ausbildung“, das Logo des Auftraggebers sowie die regional zuständige Dienststelle des Auftraggebers enthalten sein. Darüber hinaus sollen die Einlegeblätter ausschließlich Informationen zu maßnahmespezifischen Besonderheiten, zu den trägerseitigen Kontaktdaten, Standorten und Kontaktpersonen sowie eine Wegbeschreibung zur Kontaktadresse am jeweiligen Maßnahmeort enthalten.

Wenn die Einrichtung des Auftragnehmers unter § 33 IfSG fällt, ist ein Hinweis aufzunehmen, dass Teilnehmende einen Masernschutz beziehungsweise einen entsprechenden Immunitätsnachweis beim Träger vorlegen.

### Technische Vorgaben:

Die Einlegeblätter sind im Format DINlang (105 x 210 mm) zu produzieren (Vorder- und Rückseite). Der Druck muss 4-farbig/beidseitig erfolgen (Papier 135 g/m<sup>2</sup> Bilderdruck glänzend holzfrei weiß). Die Maß-/Typografie-/Farb- und Layoutvorgaben gemäß dem Corporate Design der BA sind einzuhalten. Die in der Vorlage positionierte Dachmarke der BA ist durch das Logo des jeweiligen Bedarfsträgers zu ersetzen. Zur optimierten Umsetzung stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine entsprechende Word- beziehungsweise InDesign Vorlage auf der Homepage der BA unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > [Institutionen](#) > [Ausschreibungen für Arbeitsmarktleistungen \(AMDL\)](#) > [Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard"](#) > [Begleitete betriebliche Ausbildung für Menschen mit besonderem Förderbedarf nach § 117 SGB III](#) zum Download zur Verfügung.

### **Erreichbarkeit/Maßnahmedurchführung**

Spätestens 2 Wochen vor Maßnahmebeginn muss der Auftragnehmer über ein Büro am Maßnahmeort persönlich erreichbar sein. Das Büro ist in dieser Zeit an mindestens 3 Werktagen pro Woche in der Zeit von 9:00 bis 18:00 Uhr mit einer Fachkraft zu besetzen, die in der Maßnahme auch zum Einsatz kommt. Die telefonische Erreichbarkeit ist nicht ausreichend.

Diese Fachkraft muss fundierte Kenntnisse über die Maßnahmeinhalte besitzen und über Erfahrungen mit der jeweiligen Zielgruppe verfügen. Sie berät nach Bedarf (potenzielle) Teilnehmende, gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreterin / gesetzlichen Vertreter, und soweit gewünscht bei Minderjährigen deren Eltern/Erziehungsberechtigten, sowie interessierte Betriebe über das Maßnahmeangebot. Hierzu ist entsprechendes Informationsmaterial vorzuhalten und aktiv anzubieten.

Während der Maßnahmedurchführung hat der Auftragnehmer von Montag bis Freitag zu den üblichen Geschäftszeiten die telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen. Darüber hinaus ist die Möglichkeit zu eröffnen, telefonische oder elektronische Nachrichten zu hinterlassen. Termine für persönliche Gespräche sind nach Vereinbarung anzubieten und die Gespräche bei Bedarf kurzfristig durchzuführen.

### **Teilnahme an der Maßnahme**

Sowohl im Modul 1 als auch während des Moduls 2 kann eine Besetzung freier Plätze bis zum Erreichen der im Leistungsverzeichnis/Losblatt genannten Gesamtplatzzahl je Modul und Maßnahme vorgenommen werden. Während des Moduls 2 ist eine Besetzung ausschließlich mit Teilnehmenden möglich, die bereits über einen bei der zuständigen Stelle eingetragenen Ausbildungsvertrag für eine betriebliche Ausbildungsstelle verfügen.

Der Auftragnehmer nimmt nur Teilnehmende auf, die von dem zuständigen Bedarfsträger zugewiesen wurden. Die Zuweisung der Teilnehmenden durch den Bedarfsträger erfolgt im Regelfall unmittelbar nach Zuschlag. Dies erfolgt über EMAW. Die Ablehnung einer vom Bedarfsträger benannten teilnehmenden Person durch den Auftragnehmer ist nur mit einer Ausnahme möglich. Es ist Trägern, die unter § 33 des Infektionsschutzgesetzes fallen, erlaubt, Teilnehmende, die keinen Masernimpfschutz oder Masernimmunitätsnachweis vorlegen können und ein Nachholen des Impfschutzes ablehnen, abzuweisen, da sie sonst gegen das Infektionsschutzgesetz verstoßen.

Mit Zuweisung stellt der Bedarfsträger sicher, dass eine Schweigepflichtentbindungserklärung der vorgesehenen teilnehmenden Person vorliegt. Diese kann die teilnehmende Person gegenüber dem Bedarfsträger jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Unmittelbar ab Beginn der Maßnahme hat der Auftragnehmer die bedarfsgerechte Begleitung und Unterstützung zum Beispiel Stütz- und Förderunterricht und Vermittlungsbemühungen durchzuführen (vergleiche B.2 Beschreibung der Leistung und deren Qualitätsstandards).

Vom Auftragnehmer ist für jede teilnehmende Person des Moduls 2 der Vordruck „bbA\_2\_Erklärung\_des\_Ausbildungsbetriebes“ mit deren Zustimmung einzuholen und in den Unterlagen der teilnehmenden Person vorzuhalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für jede teilnehmende Person bei Eintritt in die Maßnahme eine individuelle Förderplanung zu erstellen, regelmäßig fortzuschreiben und die wesentlichen Inhalte in Form einer Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV) zur Genehmigung an die zuständige Beraterin / den zuständigen Berater des Bedarfsträgers zu übermitteln. Dies erfolgt über EMAW. Die Förderplanung ist sowohl bei der erstmaligen Erstellung, als auch bei der Fortschreibung mit der teilnehmenden Person zu besprechen und ihr zur Kenntnis zu geben. Die Gespräche mit der teilnehmenden Person sind durch den Auftragnehmer in Bezug auf Zeitpunkt, Inhalt und Gesprächsteilnehmende zu dokumentieren und dem Bedarfsträger auf Verlangen nachzuweisen. Die laufenden Unterstützungsleistungen sind jeweils in der Förderplanung (Modul 1 beziehungsweise Modul 2) nachvollziehbar zu dokumentieren und mit der zuständigen Beraterin / dem zuständigen Berater des Bedarfsträgers abzustimmen. Darüber hinaus sind Inhalte, die bisher vermittelt wurden, sowie weitere Qualifizierungsschritte, die konkret geplant sind, zu dokumentieren.

Über die vorzeitige Beendigung der Förderung entscheidet abschließend die zuständige Beraterin / der zuständige Berater des Bedarfsträgers. Dies gilt auch für Teilnehmende, die durch ihr Verhalten den Ablauf beziehungsweise den Erfolg der Maßnahme gefährden.

Der zuweisende Bedarfsträger ist unverzüglich zu informieren, wenn das Erreichen des Maßnahmeziels gefährdet ist. Eine Unterrichtung des zuweisenden Bedarfsträgers erfolgt auch dann, wenn begründete Anhaltspunkte für einen Abbruch vorliegen oder wegen häufiger Fehlzeiten das Erreichen des Maßnahmeziels gefährdet ist beziehungsweise eine teilnehmende Person unentschuldig fehlt. Dies erfolgt über EMAW.

## **Ausbildungsbetrieb**

Der Auftragnehmer ist für die Akquise der betrieblichen Ausbildungsstellen verantwortlich und unterstützt durch aktive Begleitung die Begründung der Ausbildungsverhältnisse. In die Akquiseaktivitäten sind die Teilnehmenden entsprechend ihres Unterstützungsbedarfs mit dem Förderansatz „Hilfe zur Selbsthilfe“ einzubeziehen.

Es dürfen nur Ausbildungsbetriebe akquiriert werden, welche die Eignung nach §§ 27 ff BBiG/§§ 21 ff HwO besitzen und in der Lage sind, den besonderen Belangen der Teilnehmenden gerecht zu werden.

Bei der Akquise der Ausbildungsstellen (siehe [B.1.3. Zeitlicher Umfang/Dauer > Modul 1 Vorbereitung auf die betriebliche Ausbildung und Ausbildungsstellensuche](#)) ist darauf zu achten, dass diese ausgehend vom Wohnsitz der Teilnehmenden grundsätzlich gut erreichbar sind (Durchführungsort). Es ist in jedem Fall zu gewährleisten, dass die Ausbildungsbetriebe im Rahmen der Zumutbarkeitsregelungen gemäß § 140 SGB III erreicht werden können. Über die Auswahl des Ausbildungsbetriebes ist die zuständige Beraterin / der zuständige Berater des zuweisenden Bedarfsträgers zu informieren beziehungsweise frühzeitig einzubinden, wenn es Unstimmigkeiten diesbezüglich gibt.

Der Auftragnehmer hat den Bedarfsträger über die Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages und den tatsächlichen Beginn der betrieblichen Ausbildung zu unterrichten.

Vom Auftragnehmer ist nachzuhalten, dass der Ausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen wird. Eine Kopie des eingetragenen Ausbildungsvertrages ist dem Bedarfsträger unverzüglich (spätestens 12 Wochen nach Beginn der Ausbildung) vorzulegen.

Soweit aufgrund der Art der Behinderungen Barrierefreiheit erforderlich ist, muss diese im Ausbildungsbetrieb gegeben sein.

Der Auftragnehmer weist den Ausbildungsbetrieb initiativ auf das Angebot der weiteren Begleitung dieser betrieblichen Ausbildung durch ihn hin. In Abstimmung mit dem Bedarfsträger können dem Ausbildungsbetrieb auch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen nach § 73 SGB III angeboten werden.

## **Sonderregelung für Auszubildende, die ihre Ausbildung mit dieser Ausbildungsbegleitung fortsetzen**

Auszubildende, deren betriebliches Ausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden ist (zum Beispiel wegen Insolvenz ihres Ausbildungsbetriebes), können, soweit sie ihre Ausbildung unter Anrechnung der bisherigen Ausbildungszeit fortsetzen, mit dieser Maßnahme unterstützt werden, wenn zu erwarten ist, dass die betriebliche Ausbildung mit Unterstützung dieser Maßnahme erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Hierzu ist ein gemeinsamer schriftlicher Antrag des Auszubildenden und des Ausbildungsbetriebes, bei dem die betriebliche Ausbildung fortgesetzt werden soll, bei der zuständigen Stelle erforderlich. Gegebenenfalls ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters beziehungsweise bei minderjährigen Teilnehmenden die Zustimmung deren Eltern/Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Form der Beantragung ist mit der jeweils zuständigen Stelle abzustimmen.

Für diese Zielgruppe gelten grundsätzlich folgende Besonderheiten:

Eine Zuweisung dieser Auszubildenden kann nur erfolgen, wenn ein geeigneter Ausbildungsbetrieb zur Verfügung steht. Vor diesem Hintergrund werden zunächst die Kontaktdaten des für eine Fortsetzung der Ausbildung vorgesehenen Auszubildenden dem Auftragnehmer über EMAW zugeleitet. Es obliegt dem Auftragnehmer, zunächst in einem persönlichen Gespräch mit dem Auszubildenden (spätestens innerhalb einer Woche) die Ausgangssituation zu erörtern. Das Ergebnis ist dem Bedarfsträger umgehend mitzuteilen.

Für die Akquise eines geeigneten Ausbildungsbetriebes, der die Ausbildung zu Ende führt, steht dem Auftragnehmer ein Zeitraum von längstens 6 Wochen ab Zuleitung der Kontaktdaten zur Verfügung. Diese Akquise wird nicht gesondert vergütet. Nach Ablauf der 6 Wochen ist mit dem Bedarfsträger umgehend abzustimmen, ob die Suche nach einem geeigneten Ausbildungsbetrieb fortgesetzt werden soll oder eine Zuweisung in diese behinderungsspezifische Ausbildungsbegleitung nicht weiterverfolgt wird.

Voraussetzung für eine Zuweisung ist, dass der in Frage kommende Prüfungstermin im Rahmen der Vertragslaufzeit liegt. Eine Zuweisung setzt voraus, dass freie Plätze vorhanden sind.

Sofern der Ausbildungsvertrag während einer vorausgegangenen Maßnahme geschlossen wurde, ist der Auftragnehmer dieser Maßnahme mit der Einwilligung der teilnehmenden Person, gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter beziehungsweise bei minderjährigen Teilnehmenden deren Eltern/Erziehungsberechtigten, zu kontaktieren. Durch die Verwendung der bereits vorliegenden Erkenntnisse sollen Verzögerungen im Förderverlauf vermieden sowie eine bedarfsgerechte Unterstützung ab Ausbildungsbeginn gewährleistet werden.

### **Datenaustausch zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer**

Die Maßnahmeabwicklung beziehungsweise der Austausch von Daten zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer erfolgt für alle Teilnehmenden grundsätzlich elektronisch über die elektronische Maßnahmeabwicklung (EMAW). Ausnahmen der elektronischen Datenübermittlung sind im fachlichen Infopaket EMAW sowie unter [B.1.7 „Hinweise zur Durchführung > Datenaustausch zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer > Informationskategorien und Berichtspflichten“](#) geregelt.

EMAW ist eine Plattform, die die Kommunikation zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer in standardisierter Form ermöglicht. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass die Kommunikation über EMAW spätestens 14 Kalendertage nach Zuschlagserteilung seitens des Auftragnehmers ermöglicht wird.

Der Datenaustausch erfolgt über einen Web-Server im Internet durch Upload von Zip-Archiven. Diese enthalten je übermittelte Nachricht eine XML-Schnittstellendatei mit den benötigten Informationen und gegebenenfalls standardisierten PDF-Dokumenten. Die Dateiinhalte, die mittels XML-Format übergeben werden sollen, sind in einer XSD-Schema-Datei spezifiziert.

Die mit der EMAW verbundenen Kosten sind Bestandteil des Angebotspreises und entsprechend einzukalkulieren.

Weitere Informationen – fachliches Infopaket und technisches Infopaket – stehen im Internet auf der Homepage der BA unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > [Institutionen > Bildungsanbieter und Bildungsträger > Elektronische Maßnahmeabwicklung - EMAW](#) zum Download zur Verfügung. Die jeweils aktuellen Versionen sind zwingend zu beachten.

#### Server- und Softwarelösung

Welche Server- und Softwarelösung im Rahmen der EMAW angestrebt wird, hat der Bieter bei Angebotsabgabe mitzuteilen (siehe A.6, A\_Allgemeine\_Hinweise, Datei D.4).

Die für den Datenaustausch erforderliche Server- und Softwarelösung kann vom Auftragnehmer selbst oder durch eine beauftragte Dritte / einen beauftragten Dritten (externen Provider) bereitgestellt werden. Für den Datenaustausch mit EMAW ist für den Zugriff auf den Kommunikationsserver der BA ein Zertifikat erforderlich. Sofern noch kein Zertifikat vorliegt, hat der Auftragnehmer spätestens 2 Arbeitstage nach Zuschlagserteilung telefonisch unter der Rufnummer 0911/424221 Kontakt mit der BA aufzunehmen. Auf Anforderung ist hierzu neben der ausgefüllten und ausgedruckten Datei D.4 eine Kopie des Zuschlagsschreibens vorzulegen.

Das Zugriffszertifikat für die EMAW wird durch die BA via Email an den Softwareprovider versandt. In der ersten E-Mail aus dem Postfach "IT-Systemhaus-Vertrauensdienste" wird der Softwareprovider per Link eingeladen, das Zugriffszertifikat herunterzuladen. Aktiviert wird das Zugriffszertifikat mittels Passwort, welches über einen Link angezeigt werden kann, der mit einer zweiten E-Mail auch aus dem Postfach "IT-Systemhaus-Vertrauensdienste" versandt wird. In einer dritten Mail aus dem Postfach "Zentrale VAM-Kundeninfo" erhalten die Softwareprovider eine Anleitung zur Verwaltung ihres Client-Zertifikats.

Sofern sich der Auftragnehmer eines externen Providers bedient, ist zu beachten, dass nur solche Dritte zugelassen werden, bei denen zusätzlich zur vorgenannten Zertifizierung noch eine „Vereinbarung über den Austausch von Daten über die BA-XML-Schnittstelle im Rahmen der EMAW“ abgeschlossen wird. Ein Muster dieser Vereinbarung ist dem technischen Infopaket EMAW als Anlage beigelegt.

Bei Einschaltung eines Providers ist Artikel 28 DSGVO und § 80 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) zu beachten. Der Provider ist vom Auftragnehmer auf die Einhaltung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten, insbesondere auf die Einhaltung der Regelungen der Vertragsbedingungen zum Datenschutz und zu den Informationspflichten sowie zum Prüfrecht hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Provider diese Bestimmungen in selber Weise einhält wie der Auftragnehmer selbst.

Realisiert der Auftragnehmer eine eigene Server- und Softwarelösung, gelten die Rechte und Pflichten der §§ 2 und 3 der „Vereinbarung über den Austausch von Daten über die BA-XML-Schnittstelle im Rahmen der EMAW“ entsprechend.

Für den elektronischen Datenaustausch des jeweiligen Vertrages über EMAW ist nur ein Provider zugelassen. Bei Bietergemeinschaften haben sich die einzelnen Mitglieder auf einen gemeinsamen Provider festzulegen. Eine anschließende Aufteilung und Weiterleitung der Daten an die Beteiligten einer Bietergemeinschaft sowie die Nutzung weiterer Server- und Softwarelösungen ist unter Beachtung von Artikel 32 DSGVO

zulässig. Hierbei ist sicherzustellen, dass eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter der/des Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft unmittelbar aussagefähig zu maßnahmebezogenen Informationen (zum Beispiel zur Verfügbarkeit freier Platzkapazitäten) ist.

Der Wechsel des Providers im Maßnahmenverlauf sowie bis zu 2 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass alle im bisherigen Maßnahmenverlauf erhobenen Daten unter Einhaltung des Datenschutzes an den neuen Provider übergeben werden und nach vollständiger Datenübergabe die Daten beim bisherigen Provider umgehend und vollständig gelöscht werden.

#### Informationskategorien und Berichtspflichten

Die über EMAW auszutauschenden Daten sind in 3 Informationskategorien gebündelt. Innerhalb dieser Informationskategorien sind Ereignisse definiert, deren Daten zu bestimmten Terminen dem Bedarfsträger zuzuleiten sind. Dazu besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht des Trägers nach § 318 SGB III und § 61 SGB II. Einer Einwilligung der Teilnehmenden zur Datenübermittlung bedarf es daher nicht.

Das sind:

a) Informationen zum Eintritt der teilnehmenden Person

- Rückmeldung über die mögliche Teilnahme
- tatsächlicher Eintritt/Nichteintritt (ist an dem Tag zu melden, der als Eintrittstermin festgelegt wurde) von der zuständigen Stelle eingetragener Ausbildungsvertrag

b) Informationen zum Maßnahmenverlauf der teilnehmenden Person

- Anwesenheitszeiten
  - o einmal zum 9. Kalendertag des Folgemonats, ab dem 10. Kalendertag sind die Angaben nicht mehr veränderbar
- Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV)
  - o anlassbezogen
- Maßnahmenverlängerung
  - o anlassbezogen
- Kommunikation vom Auftragnehmer
  - o anlassbezogen, zum Beispiel berufsbezogenen Praktika

c) Informationen zum Austritt und Verbleib der teilnehmenden Person

- Austritts- und Verbleibsmeldung
  - o tagesaktuell, spätestens am letzten Tag der tatsächlichen Teilnahme
  - o bei einem vorzeitigen nicht regulären Austritt ist ein Austritts- und Verbleibgrund mitzuteilen, bei regulärem Austritt ist nur ein Verbleibgrund anzugeben

#### Leistungs- und Verhaltensbeurteilung

Die jeweilige LuV ist der teilnehmenden Person vor Übermittlung bekannt zu machen.

#### Tatsachen, die für die Leistung relevant sein können

Informationen über Sachverhalte, die zu den besonders sensiblen Daten des Artikel 9 und 10 der DSGVO gehören oder denen gleichgestellt sind (zum Beispiel Haft) oder Tatsachen, die dem Schutz des § 203 Strafgesetzbuch unterliegen, dürfen nicht über EMAW übermittelt werden. In solchen Fällen ist der Postweg zu wählen. Auf das Einwilligungserfordernis wird hingewiesen. Die Einwilligung ist zu dokumentieren.

Medizinische Diagnosen, physische und psychische Erkrankungen oder festgestellte funktionsbedingte Behinderungen dürfen nicht im Rahmen von EMAW mitgeteilt beziehungsweise übermittelt werden.

Sofern hierzu Abstimmungen erforderlich sind und die teilnehmende Person ihr Einverständnis erklärt hat, hat dies im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit der zuständigen Beraterin / dem zuständigen Berater zu erfolgen.

Näheres ist dem fachlichen Infopaket in der jeweils aktuell veröffentlichten Version zu entnehmen.

#### Berechtigungskonzept

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist bei EMAW nur die direkte Kommunikation zwischen der zuständigen Beraterin / dem zuständigen Berater der teilnehmenden Person beim Bedarfsträger und der zuständigen Person für die teilnehmende Person beim Auftragnehmer zulässig.

Die Zugriffsrechte zu dem Datenbestand der teilnehmenden Person sind daher vom Auftragnehmer in einem differenzierten Berechtigungskonzept festzulegen. Das Berechtigungskonzept ist dem zuständigen REZ spätestens bis zum Beginn der Maßnahme vorzulegen.

Näheres ist dem [fachlichen Infopaket EMAW](#) in der jeweils aktuell veröffentlichten Version zu entnehmen.

## **B.1.8 Vertragsgestaltung**

### **Rahmenvertrag**

Die voraussichtliche Anzahl an Plätzen je Modul und Maßnahme (Gesamtplatzzahl) ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen. Der Bedarfsträger ist hierbei verpflichtet für die gesamte Vertragslaufzeit die Mindestplatzzahl je Modul und Maßnahme nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu vergüten. Die Mindestplatzzahl je Modul und Maßnahme beträgt 70 % der Gesamtplatzzahl.

Über die Mindestplatzzahl je Modul und Maßnahme hinaus kann der Bedarfsträger bis zur Höhe der Gesamtplatzzahl je Modul und Maßnahme nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt jederzeit weitere Teilnehmende zuweisen.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Zuweisungen von Teilnehmenden oberhalb der Mindestplatzzahl je Modul und Maßnahme.

Die Zuweisungen der Teilnehmenden erfolgen durch den Bedarfsträger.

## **B.1.9 Angebotspreis/Vergütung**

### **B.1.9.1 Angebotspreis**

Der Angebotspreis ist der Monatspreis je Platz. Die Zahlungsmodalitäten sind den Vertragsbedingungen zu entnehmen.

Mit dem Angebotspreis werden alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Maßnahmedurchführung entstehen (Durchführung der Vorbereitung, der Ausbildungsbegleitung sowie der Nachbetreuung), abgedeckt, dies gilt insbesondere für:

- Kosten für Bewerbungen (Bewerbungsmaterialien inklusive Versendung von Bewerbungsunterlagen) und Reisekosten zur Vorstellung bei Betrieben
- Verbrauchsmaterialien
- Kosten für erforderliche Lehr- und Lernmittel, die den Teilnehmenden unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen (hierzu gehören nicht die im Rahmen des Berufsschulunterrichts benötigten Lehr- und Lernmittel)
- Kosten für Räume, Personal inklusive Urlaubs- und Krankheitsvertretung etc.
- Kosten für die Weiterbildung im Rahmen der rehabilitationsspezifischen Qualifizierung des Personals
- Kosten für EMAW beziehungsweise Versandkosten bei postalischer Datenübermittlung
- Absicherung (Versicherung) gegen Schäden, die die Teilnehmenden während der Maßnahmedauer auch gegenüber Dritten verursachen; dies gilt nicht für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz
- Kosten, die durch gesetzliche Auflagen (zum Beispiel Verordnungen zum Gebot des Gesundheitsschutzes) entstehen

Nicht Gegenstand dieser Leistungsbeschreibung sind Kosten, die üblicherweise durch den Ausbildungsbetrieb aufgrund rechtlicher, tariflicher und sonstiger Vorschriften zu tragen sind. Die Ausbildungsvergütung wird ausschließlich vom Ausbildungsbetrieb gezahlt.

Die Vergütung erfolgt für die Mindestplatzzahl je Modul und Maßnahme platzbezogen und für weitere Teilnehmende oberhalb der Mindestplatzzahl je Modul und Maßnahme teilnehmendenbezogen (vergleiche [B.1.8 Vertragsgestaltung > Rahmenvertrag](#) sowie § 26 der Vertragsbedingungen).

### **B.1.9.2 Individuelle Leistungen außerhalb des Angebotspreises**

#### **Fahrkosten**

Kosten für die Fahrten zwischen Wohnort und Maßnahmestätte, Betrieb sowie Berufsschule werden im Rahmen der individuellen Leistungsgewährung an die teilnehmende Person berücksichtigt und sind daher nicht im Angebotspreis enthalten.

#### **Behinderungsbedingte zusätzliche Leistungen**

Sofern im Einzelfall behinderungsbedingt zusätzliche Leistungen (zum Beispiel Einsatz einer Gebärdensprachdolmetscherin / eines Gebärdensprachdolmetschers für Teilnehmende mit Hör-/Sprachbehinderungen) oder behinderungsspezifische Arbeitsmittel zur Durchführung/Fortsetzung der Maßnahme notwendig sind, sind diese einzelfallbezogen beim Bedarfsträger zu beantragen.

Im Einzelfall notwendige technische Arbeitshilfen zur Durchführung/Fortsetzung der Maßnahme sind durch die teilnehmende Person, gegebenenfalls unter Einbeziehung des Auftragnehmers, beim jeweiligen Bedarfsträger zu beantragen.

## **Führungszeugnis**

Sofern im Zusammenhang mit der Maßnahme die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses beim Ausbildungsbetrieb erforderlich ist, werden die Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, auf Einzelnachweis durch den Bedarfsträger erstattet.

## **Belehrung nach § 43 IfSG**

Bei bestimmten Berufen beziehungsweise Berufsbereichen sind die Teilnehmenden aus seuchenhygienischen Gründen nach § 43 IfSG zu belehren und gegebenenfalls ärztlich zu untersuchen. Die erstmalige Belehrung und gegebenenfalls erforderliche ärztliche Untersuchung ist rechtzeitig vom Auftragnehmer über das zuständige Gesundheitsamt zu veranlassen und wird bescheinigt. Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, können nach Einzelfallprüfung und Nachweis durch den Bedarfsträger erstattet werden.

## **Integrationsprämie**

Bei prämiensfähiger Integration nach erfolgreich absolvierter betrieblicher Ausbildung in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wird dem Auftragnehmer eine erfolgsbezogene Integrationsprämie gewährt.

Eine prämiensfähige Integration liegt vor, wenn das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der erfolgreich absolvierten Ausbildung begonnen hat, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfasst und von vornherein auf eine Dauer von mindestens 6 Monaten geschlossen wurde.

Gleichgestellt und somit prämiensfähig sind auch Integrationen in versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich

- in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- in Inklusionsbetrieben gemäß § 215 Absatz 1 SGB IX.

Für die Prämiensfähigkeit sind Art und Umfang der Vermittlungsaktivitäten des Auftragnehmers sowie eine Förderung der Integration mit Sozialleistungen und anderen öffentlichen oder privaten Mitteln, zum Beispiel Eingliederungszuschüsse nach §§ 88 ff. SGB III unerheblich. Unberücksichtigt bleibt auch, ob die Integration im erlernten Berufsfeld oder in einem anderen Berufsfeld erfolgt.

Nicht prämiensfähig ist insbesondere die Integration

- in ein Beschäftigungsverhältnis, das nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht oder gegen die guten Sitten verstößt. In diesem Zusammenhang ist auch das Mindestlohngesetz zu beachten.
- in ein weiteres Ausbildungsverhältnis
- bei Aufnahme einer (schulischen) Weiterbildung oder eines Studiums
- in eine versicherungsfreie Beschäftigung nach § 27 SGB III
- in ein Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber in der Schweiz (innerstaatlichen Regelungen der Schweiz)
- in einen Mini-Job nach § 8 SGB IV
- zum Beispiel in den Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, in ein freiwilliges ökologisches oder soziales Jahr
- in eine Arbeitsgelegenheit/Bürgerarbeit nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
- in ein Beschäftigungsverhältnis beim Auftragnehmer selbst oder im Tochter-/Mutter- Schwesterunternehmen (Legaldefinition § 290 Absatz 1 HGB)
- in ein Beschäftigungsverhältnis bei einem Arbeitgeber, mit dem der Auftragnehmer rechtlich, wirtschaftlich oder persönlich verflochten ist
- Probebeschäftigung im Rahmen des § 46 Absatz 1 SGB III
- wenn vor Beginn der Erwerbstätigkeit ein Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (gemäß § 45 Absatz 4 SGB III) ausgestellt und eingelöst wurde

Die Integrationsprämie in Höhe von 2.500 Euro wird gemäß § 26 der Vertragsbedingungen gewährt.

Für die Abrechnung mit dem Bedarfsträger hat der Auftragnehmer den zentral bereitgestellten Antrag auf Auszahlung der Integrationsprämie zu nutzen ([www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Institutionen > Ausschreibungen für Arbeitsmarktleistungen (AMDLe) > Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard" > Bereich "Begleitete betriebliche Ausbildung für Menschen mit besonderem Förderbedarf nach § 117 SGB III").

## **Fachbücher/Lehrbücher**

Sofern Fachbücher/Lehrbücher für den Berufsschulunterricht notwendig sind, sind diese einzelfallbezogen beim Bedarfsträger zu beantragen. Kosten hierfür werden nur erstattet, wenn die Berufsschule nicht zur Kostenübernahme verpflichtet ist.

### **B.1.10 Umsatzsteuer**

#### **§ 4 Nummer 15b Umsatzsteuergesetz (UStG)**

Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Arbeitsmarktdienstleistungen nach dem SGB II und SGB III regelt § 4 Nummer 15b UStG.

Umsatzsteuerfrei sind danach, „Eingliederungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und vergleichbare Leistungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift sind Einrichtungen,

- a) die nach § 178 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind,
- b) die für ihre Leistungen nach Satz 1 Verträge mit den gesetzlichen Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch geschlossen haben oder
- c) die für Leistungen, die denen nach Satz 1 vergleichbar sind, Verträge mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die diese Leistungen mit dem Ziel der Eingliederung in den Arbeitsmarkt durchführen, geschlossen haben.“

(§ 4 Nummer 15b UStG in der Fassung vom 18.07.2017)

#### **§ 4 Nummer 21 Buchstabe a) UStG**

Abschnitt 4.21.2 Absatz 3 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) vom 01.10.2010 (BStBl I S. 846) in der konsolidierten Fassung (Stand 26.04.2022) führt zu den Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 4 Nummer 21 Buchstabe a) des UStG aus:

„Die Vorbereitung auf einen Beruf umfasst die berufliche Ausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung; die Dauer der jeweiligen Maßnahme ist unerheblich (vergleiche Artikel 44 der MwStVO). Dies sind unter anderem Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung im Sinne von § 45 SGB III mit Ausnahme von § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 und Absatz 7 SGB III, Weiterbildungsmaßnahmen entsprechend den Anforderungen der §§ 179, 180 SGB III, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (einschließlich der Berufsvorbereitung und der blindentechnischen und vergleichbaren speziellen Grundausbildung zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen) im Sinne von § 112 SGB III sowie berufsvorbereitende, berufsbegleitende beziehungsweise außerbetriebliche Maßnahmen nach §§ 48, 130 SGB III, §§ 51, 53 SGB III, §§ 75, 76 SGB III beziehungsweise § 49 SGB III, die von der BA und – über § 16 SGB II – den Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach §§ 6, 6a SGB II gefördert werden. Mit ihrer Durchführung beauftragen die BA und die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach §§ 6, 6a SGB II in manchen Fällen gewerbliche Unternehmen oder andere Einrichtungen, zum Beispiel Berufsverbände, Kammern, Schulen, anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen, die über geeignete Ausbildungsstätten verfügen. Es ist davon auszugehen, dass die genannten Unternehmen und andere Einrichtungen die von der BA und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach §§ 6, 6a SGB II geförderten Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen im Rahmen einer berufsbildenden Einrichtung im Sinne des § 4 Nummer 21 Buchstabe a UStG erbringen.“

Für die aufgeführten Maßnahmen wird, sofern sie Gegenstand dieser Leistungsbeschreibung sind, bestätigt, dass sie die zu bescheinigenden Voraussetzungen gemäß § 4 Nummer 21 Buchstabe a) Doppelbuchstaben bb) UStG erfüllen. Sie bereiten auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vor. Diese Bestätigung tritt im Rahmen des vereinfachten Verfahrens an die Stelle der Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde.

Das in Abschnitt 4.21.5 Absatz 5 UStAE geregelte vereinfachte Verfahren ist nur zulässig, wenn die für die Erteilung der Bescheinigung zuständige Landesbehörde sich mit der Anerkennung einverstanden erklärt hat und von der BA beziehungsweise dem Jobcenter hierauf in der Bestätigung hingewiesen wird. Bei Beginn des Vergabeverfahrens konnten Einverständniserklärungen – generell für die vom Abschnitt 4.21.2 Absatz 3 Seite 2 UStAE erfassten Maßnahmen – für alle Bundesländer berücksichtigt werden.

### **B.1.11 Sozialversicherung**

Der Auftragnehmer informiert den Betrieb darüber, dass bei einer begleiteten betrieblichen Ausbildung in der Rentenversicherung die Versicherungspflicht sowohl aufgrund der Beschäftigung zur Berufsausbildung (§ 1 Satz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)) als auch aufgrund der Teilnahme an der begleiteten betrieblichen Ausbildung (Befähigung zur Erwerbstätigkeit im Sinne von § 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI) besteht. Es gilt hierbei das Günstigkeitsprinzip. Das bedeutet, dass die Versicherungspflicht vorgeht, wonach die höheren Beiträge zu zahlen sind. Es ist aus diesem Grund vom Arbeitgeber eine Vergleichsrechnung durchzuführen. Hierbei ist die gezahlte Ausbildungsvergütung zu 20 Prozent der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV (getrennt nach West/Ost) ins Verhältnis zu setzen. Werden die Beiträge auf der Grundlage von 20 Prozent der Bezugsgröße gezahlt, kann der Betrieb die Erstattung der gezahlten Beiträge beim Bedarfsträger beantragen.

| Höhe der Ausbildungsvergütung                               | höher als 20 Prozent der Bezugsgröße                                            | niedriger als 20 Prozent der Bezugsgröße                                                                                                                                                                   |
|-------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Versicherungspflicht in der Rentenversicherung</b>       | aufgrund der Beschäftigung zur Berufsausbildung nach § 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI | aufgrund der Befähigung zur Erwerbsfähigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt nach § 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI                                                                                                   |
| <b>Berechnung der Beiträge</b>                              | auf der Basis der Ausbildungsvergütung                                          | auf der Basis von 20 Prozent der Bezugsgröße                                                                                                                                                               |
| <b>Zahlung der Beiträge</b>                                 | durch den Betrieb                                                               | durch den Betrieb                                                                                                                                                                                          |
| <b>Möglichkeit der Erstattung der Beiträge durch die BA</b> | Nein, die Beiträge sind allein vom Arbeitgeber zu zahlen.                       | Auf Antrag auf Erstattung der Beitragsaufwendungen wird für die teilnehmende Person der gezahlte Beitrag zur Rentenversicherung von der BA erstattet. Die Höhe des Beitrages ist der Tabelle zu entnehmen. |

Im Portal der BA kann der Betrieb als Einrichtung oder Unternehmen den Antrag auf Erstattung der Beitragsaufwendungen für Menschen mit Behinderungen in dem Arbeitgeberaccount online stellen. Die Erstattung der Beitragsaufwendungen kann über einen eService unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Institutionen > Bildungsanbieter und Träger > Spezifische Leistungsanbieter > Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen (Berufliche Reha) > Link „Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen (Berufliche Reha)“ > Abschnitt „Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen beantragen“ mit dem Antragsvordruck „Antrag auf Erstattung der Beitragsaufwendungen für behinderte Menschen (SGB III)“ beantragt werden. Der Antrag auf Erstattung von Beitragsaufwendungen steht auch weiterhin unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Privatpersonen > Menschen mit Behinderungen > Downloads > weitere Downloads > Finanzielle Hilfen/Hinweise zur Sozialversicherung zur Verfügung, soll jedoch aus Gründen der Vereinfachung nur noch in Ausnahmefällen verwendet werden. Die Eintragung ist unter Punkt D mit dem ersten Auswahlfeld vorzunehmen. Es wird für die Erstattung der Beiträge zur Rentenversicherung die korrekte Rechtsgrundlage angegeben, auch wenn die begleitete betriebliche Ausbildung nicht ausdrücklich benannt ist. Zur Höhe des erstattungsfähigen RV-Beitrages ist die Tabelle der Erstattungsbeiträge für die Sozialversicherung von Rehabilitanden zu beachten. Diese ist unter den angegebenen Links zu finden.

## **B.2 Beschreibung der Leistung und deren Qualitätsstandards**

Die Förderung orientiert sich an den Kompetenzen und nicht an den Defiziten der Teilnehmenden. Dies beinhaltet, dass Lernsituationen zu schaffen sind, die an vorhandenen Kenntnissen und Kompetenzen anknüpfen und in denen die Teilnehmenden ihre Fähigkeiten erkennen und zur Geltung bringen können.

### **B.2.1 Modul 1 - Vorbereitung auf die betriebliche Ausbildung und Ausbildungsstellensuche**

Bei der Vorbereitung auf eine betriebliche Ausbildung handelt es sich um eine individuelle und kontinuierliche Unterstützung der einzelnen Teilnehmenden, die sich an der konkreten Lebenssituation und dem jeweiligen Unterstützungsbedarf ausrichtet und in der Regel nicht um eine Gruppenmaßnahme.

Die Unterstützungsleistungen im Rahmen der Vorbereitung auf eine betriebliche Ausbildung (Modul 1) untergliedern sich in die Abschnitte „vor Abschluss eines Ausbildungsvertrages“ und „nach Abschluss eines Ausbildungsvertrages“.

#### **B.2.1.1 Abschnitt „vor Abschluss eines Ausbildungsvertrages“**

Insbesondere folgende Aufgabenfelder sind dem Abschnitt „vor Abschluss eines Ausbildungsvertrages“ zugeordnet:

- Absicherung der Berufswahl (B.2.1.1.1)
- Erlangen einer betrieblichen Ausbildungsstelle (B.2.1.1.2)
- Unterstützungsleistungen zur Schaffung der Ausbildungsvoraussetzungen in Betrieben (B.2.1.1.3)

##### **B.2.1.1.1 Absicherung der Berufswahl**

Ziel ist die Entwicklung und Festigung einer auf die individuellen Kompetenzen der teilnehmenden Person abgestellten beruflichen Perspektive. Dies beinhaltet die Überprüfung der gegebenenfalls bereits getroffenen Berufswahlentscheidung und bei Bedarf die Entwicklung weiterer Alternativen, gegebenenfalls durch berufspraktische Erfahrungen in potenziellen Ausbildungsbetrieben.

Die Umsetzung einer alternativen Berufswegplanung ist vorab mit der zuständigen Beraterin / dem zuständigen Berater des Bedarfsträgers abzustimmen.

Zur Absicherung der Berufswahl können sich insbesondere folgende Aufgaben ergeben, deren Ausgestaltung individuell auf die teilnehmende Person ausgerichtet werden muss:

- Standortbestimmung und individuelle Begleitung im Berufswahlprozess (zum Beispiel Unterstützung bei der Informationssuche/-beschaffung, Einbeziehung von neuen Medien, Besuch im Berufsinformationszentrum (BiZ))
- Informationen über den regionalen und gegebenenfalls bundesweiten Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Informationen zu den in Frage kommenden Ausbildungsberufen und deren Anforderungen (einschließlich der theoriereduzierten Ausbildungen nach § 66 BBiG/§ 42r HwO (§ 42m HwO alte Fassung) für Menschen mit Behinderungen)
- Begleitung zu Kontakten mit der zuständigen Beraterin / dem zuständigen Berater des Bedarfsträgers
- Unterstützung bei der Umsetzung der im Beratungsgespräch mit der zuständigen Beraterin / dem zuständigen Berater des Bedarfsträgers getroffener Vereinbarungen
- Unterstützung der teilnehmenden Person bei der Einschätzung ihrer persönlichen Voraussetzungen (Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit) im Verhältnis zu den Anforderungen in Berufen
- Erarbeitung von Realisierungsstrategien

##### **B.2.1.1.2 Erlangen einer betrieblichen Ausbildungsstelle**

Ziel ist die Aufnahme einer geeigneten betrieblichen Ausbildung auf der Grundlage der getroffenen und mit der zuständigen Beraterin / dem zuständigen Berater des Bedarfsträgers abgestimmten Berufswahlentscheidung.

Dazu hat der Auftragnehmer die Teilnehmenden im Bewerbungsprozess unter Nutzung der Angebote der Agentur für Arbeit sowie durch die individuelle Begleitung bei der Suche nach einer passgenauen Ausbildungsstelle zu unterstützen und eine aktive Ausbildungsstellenakquise zu betreiben. Zudem hat der Auftragnehmer die von der teilnehmenden Person vorab beschrittenen Wege herauszuarbeiten und gemeinsam mit der zuständigen Beraterin / dem zuständigen Berater des Bedarfsträgers individuell zu beurteilen und zu nutzen.

Dabei soll die teilnehmende Person motiviert werden, sich aktiv um eine betriebliche Ausbildungsstelle zu bemühen. Weiter sollte sie in die Lage versetzt werden, sich auf dem allgemeinen Ausbildungsmarkt selbstständig zu bewerben und ihre Stärken, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend darzustellen und einzusetzen.

Daraus können sich insbesondere folgende Aufgaben ergeben, deren Ausgestaltung individuell auf die teilnehmende Person ausgerichtet werden muss:

- Unterstützung bei der eigenständigen Erstellung von vollständigen, individuellen Bewerbungsunterlagen unter Beachtung der aktuellen Standards, sodass die teilnehmende Person diese selbst je nach Ausbildungsstellenangebot neu erstellen kann
- Entwicklung von Selbstvermarktungs- und Bewerbungsstrategien (auch unter Berücksichtigung bisheriger erfolgloser Bewerbungsbemühungen)
- Aktives Bewerbungstraining zur Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche (zum Beispiel Verhaltensregeln, Körpersprache, Kommunikationstraining, Reflektion durch Videosequenzen soweit die teilnehmende Person beziehungsweise bei minderjährigen Teilnehmenden die Eltern/Erziehungsberechtigten zugestimmt hat/haben (siehe [B.1.6 Datenschutz](#))) und gegebenenfalls Begleitung
- intensive und realistische Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche und Testverfahren
- Bereitstellung von Informationen über den regionalen und gegebenenfalls bundesweiten Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Aufzeigen von Möglichkeiten der Ausbildungsstellensuche (Fach-, Berufs- und Ausbildungsmessen, Online-Angebote wie zum Beispiel Portal der BA, Tagespresse und so weiter) und Vorschlag von freien Ausbildungsstellen
- Trainieren von Vorstellungsgesprächen unter Berücksichtigung neuer Medien (zum Beispiel Video-Telefonie, etc.)
- Sozialpädagogische Begleitung bei der Verarbeitung von Misserfolgen
- Stärkung und Nachhaltung der Eigenbemühungen der Teilnehmenden

Zur Erstellung und zum Ausdruck eigener aussagefähiger Bewerbungsunterlagen hat der Auftragnehmer Medien (zum Beispiel Lernsoftware), PC-Arbeitsplätze, Internet-Zugang und einschlägige Fachliteratur bereitzustellen.

### **B.2.1.1.3 Unterstützungsleistungen zur Schaffung der Ausbildungsvoraussetzungen in den Betrieben**

Ziel ist es, den Betrieben die notwendigen Unterstützungsleistungen zu gewähren, damit sie eine teilnehmende Person mit Behinderungen ausbilden.

Die Unterstützungsleistungen umfassen insbesondere:

- Information der Betriebe über personelle und infrastrukturelle Voraussetzungen für die Ausbildung von Menschen mit Behinderungen. Die gesetzlichen Beratungs- und Eignungsüberwachungsaufgaben der zuständigen Stellen nach §§ 32 Absatz 1, 76 Absatz 1 BBiG und §§ 23 Absatz 1, 41a Absatz 1 HwO bleiben davon unberührt.
- Unterstützung bei Fragen zur behinderungsspezifischen Qualifikation nach § 6 der Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG/§ 42r HwO (§ 42m HwO alte Fassung).
- Unterstützung bei Fragen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen und der Durchführung einer Ausbildung (zum Beispiel Informationen über Dienstleistungsangebote, Fördermittel, Zusammenarbeit mit der Berufsschule, relevante Netzwerkpartner), gegebenenfalls für die Durchführung einer besonderen Ausbildung für Menschen mit Behinderungen nach § 66 BBiG/§ 42r HwO (§ 42m HwO alte Fassung).

### **B.2.1.2 Abschnitt „nach Abschluss eines Ausbildungsvertrages“**

Insbesondere folgende Aufgabefelder sind dem Abschnitt „nach Abschluss eines Ausbildungsvertrages“ zugeordnet:

- Absicherung der Ausbildungsaufnahme (B.2.1.2.1)
- individuelle Vorbereitung auf die Ausbildung (B.2.1.2.2)
- Zusammenarbeit mit dem Ausbildungsbetrieb (B.2.1.2.3)

#### **B.2.1.2.1 Absicherung der Ausbildungsaufnahme**

Ziel ist die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen (zum Beispiel Schulabschluss) und die Aufnahme der betrieblichen Ausbildung. Zur Absicherung der Ausbildungsaufnahme erhält die teilnehmende Person individuelle Unterstützungsangebote.

Der Zeitraum zwischen Abschluss des Ausbildungsvertrages bis zum Beginn der betrieblichen Ausbildung ist hinsichtlich eines Rückzugs der teilnehmenden Person kritisch. Der Schwerpunkt sollte hierbei auf der engen sozialpädagogischen Begleitung liegen, um die Motivation der teilnehmenden Person für die Ausbildungsaufnahme und die Absicherung der hierfür erforderlichen Voraussetzungen (zum Beispiel Erreichen des Schulabschlusses) zu stabilisieren beziehungsweise wiederaufzubauen.

#### **B.2.1.2.2 Individuelle Vorbereitung auf die Ausbildung**

Ziel ist die individuelle Vorbereitung der teilnehmenden Person auf die bevorstehende Aufnahme der betrieblichen Ausbildung.

Daraus können sich insbesondere folgende Aufgaben ergeben, deren Ausgestaltung individuell auf die teilnehmende Person ausgerichtet werden muss:

- Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten im Hinblick auf den Ausbildungsberuf
- Abbau von Ängsten und Hemmnissen im Hinblick auf die Ausbildungsaufnahme
- Unterstützung bei organisatorischen Angelegenheiten (zum Beispiel Verbindung mit ÖPNV zum Ausbildungsbetrieb)

#### **B.2.1.2.3 Zusammenarbeit mit dem Ausbildungsbetrieb**

Ziel ist es, durch bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen für den Ausbildungsbetrieb einen erfolgreichen Ausbildungsstart für die teilnehmende Person zu gewährleisten.

Hierbei sind insbesondere folgende Unterstützungsleistungen abzudecken:

- Unterstützung und Information der betrieblichen Ausbilderinnen/Ausbilder in Vorbereitung auf und bei der Umsetzung der Ausbildung und Qualifizierung unter anderem auch im Hinblick auf die behinderungsbedingten Besonderheiten
- Erstellung eines betrieblichen Ausbildungs-/Qualifizierungsplans anhand des Ausbildungsrahmenplanes, Unterstützung bei administrativen Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildungsdurchführung (zum Beispiel Anmeldung bei der Berufsschule, Weitergabe des Ausbildungsvertrages an die zuständige Stelle)

Zusätzlich sind während der gesamten Vorbereitungszeit die unter [B.2.3 Querschnittsaufgaben](#) beschriebenen Querschnittsaufgaben wahrzunehmen.

### **B.2.2 Modul 2 - Ausbildungsbegleitung**

Die Begleitung während der betrieblichen Ausbildung muss über die Vermittlung von betriebs- und ausbildungsüblichen Inhalten in einer betrieblichen Ausbildung und über die vom Ausbildungsbetrieb zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen.

Hierzu gehören folgende Angebote:

- Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses (B.2.2.1)
- Stütz- und Förderunterricht (B.2.2.2)
- Sicherung des Ausbildungsabschlusses (B.2.2.3)
- Vorbereitung und Absicherung des Übergangs in versicherungspflichtige Beschäftigung im Anschluss an die Ausbildung (B.2.2.4)
- Nachbetreuung (B.2.2.5)
- Zusammenarbeit mit dem Ausbildungsbetrieb (B.2.2.6)

Der Auftragnehmer hat spätestens mit Beginn der Ausbildungsbegleitung eine schriftliche Einverständniserklärung der teilnehmenden Person, gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter beziehungsweise bei minderjährigen Teilnehmenden deren Eltern/Erziehungsberechtigten für die Abstimmungen mit dem Ausbildungsbetrieb und der Berufsschule sowie für die Weitergabe der Inhalte der sozialpädagogischen Begleitung und gegebenenfalls der psychologischen Begleitung einzuholen. Erteilt die teilnehmende Person, gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter beziehungsweise deren Eltern/Erziehungsberechtigten keine Zustimmung, ist dies in der Förderplanung zu vermerken. Der Bedarfsträger ist bei einer Ablehnung zu informieren. Die Begleitung der Teilnehmenden erfolgt bedarfsorientiert in enger Abstimmung zwischen dem Auftragnehmer, der teilnehmenden Person und dem Ausbildungsbetrieb. Die Inhalte der Abstimmung sind im Vorfeld mit der teilnehmenden Person zu besprechen.

#### **B.2.2.1 Angebote zur Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses**

Ziel ist die nachhaltige Stabilisierung der teilnehmenden Person im betrieblichen Ausbildungsverhältnis, um einen Ausbildungsabbruch zu verhindern. Zur Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses gehört insbesondere die Begleitung der teilnehmenden Person im Ausbildungsbetrieb bezogen auf den Betriebsalltag und in der Berufsschule bezogen auf den individuellen theoretischen Unterstützungsbedarf.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich regelmäßig davon zu überzeugen, dass die teilnehmende Person ordnungsgemäß ausgebildet und nicht zu ausbildungsfremden Zwecken eingesetzt wird.

Regelmäßige Gespräche mit der Betriebsinhaberin / dem Betriebsinhaber beziehungsweise den Auszubildenden dienen dem frühzeitigen Erkennen von möglichen Schwierigkeiten und der sich daraus ergebenden Handlungsbedarfe, um dadurch Ausbildungsabbrüche zu vermeiden

Die regelmäßigen Kontakte zu den Lehrkräften der Berufsschule - mit Einwilligung der teilnehmenden Person, gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter beziehungsweise bei minderjährigen Teilnehmenden deren Eltern/Erziehungsberechtigten - dienen der Abstimmung der Förderplanung.

Darüber hinaus umfasst die Begleitung insbesondere:

- Krisenintervention
- Konfliktbewältigung
- Alltagshilfen, Unterstützung bei der Wahrnehmung weiterer Hilfsangebote beziehungsweise Beratungsstellen
- Entwicklungsfördernde Beratung und Einzelfallhilfe
- Verhaltenstraining
- Reflektion der betrieblichen Anforderungen und Einhaltung von vertraglichen Vereinbarungen
- die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den an der Ausbildung Beteiligten

Sollte im Einzelfall trotz der intensiven individuellen Betreuung das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet werden, ist mit der zuständigen Beraterin / dem zuständigen Berater des Bedarfsträgers und der teilnehmenden Person das weitere Vorgehen abzustimmen. Sofern die Fortsetzung der Ausbildung vorgesehen ist, hat der Auftragnehmer innerhalb von 6 Wochen eine passende Ausbildungsstelle zu akquirieren. Gelingt dieses nicht, wird die Maßnahme für diese teilnehmende Person beendet.

### **B.2.2.2 Angebote zum Stütz- und Förderunterricht**

Ziel ist es, durch den Einsatz von Stütz- und Förderunterricht den Erwerb von fachtheoretischen und allgemeinbildenden Kenntnissen (hier insbesondere Deutsch und Mathematik) für die erfolgreiche Ausbildungsaufnahme beziehungsweise für den erfolgreichen Ausbildungsabschluss abzusichern.

Die Teilnehmenden in einer betrieblichen Ausbildung sind durch gezielte Aktivitäten auf die jeweilige Zwischen-, Teil- beziehungsweise Abschlussprüfung vorzubereiten. Neben der fachlichen Vorbereitung ist auch ein spezielles Training im Umgang mit Prüfungsstress, Prüfungsangst und Prüfungsdruck durchzuführen.

Der Stützunterricht ist kontinuierlich für alle Teilnehmenden einzusetzen und auf die im Berufsschulunterricht vermittelten Unterrichtsinhalte abzustimmen. Den Teilnehmenden sind die zur Ausbildung erforderlichen fachtheoretischen und allgemeinbildenden Inhalte zielgruppen- und voraussetzungsgerecht zu vermitteln beziehungsweise deren Vermittlung zu unterstützen und zu stabilisieren.

Im Rahmen des Förderunterrichts sind den Teilnehmenden neue Lerntechniken zu eröffnen. Dabei sollen Inhalte und Zusammenhänge aufgezeigt, verdeutlicht und dauerhaft in das Wissens- und Handlungspotenzial übernommen werden. Der Förderunterricht ist bei Bedarf mit anderen Lernsituationen zu verzahnen.

Der Förderunterricht ist individuell einzusetzen und unter Angabe der Lerntechniken gesondert zu dokumentieren. Er ist methodisch an den Fähigkeiten sowie an dem individuellen Entwicklungspotenzial der teilnehmenden Person auszurichten. Die Teilnehmenden sollen befähigt werden, digitale Lernformen anwenden zu können und sich somit auf die veränderten Anforderungen der Arbeitswelt ausreichend vorzubereiten.

Diese individuelle Förderung kann auch in Gruppen durchgeführt werden, soweit die Homogenität sichergestellt ist. Hiervon ist in der Regel nur auszugehen, wenn sich die Teilnehmenden im gleichen Ausbildungsjahr und in einem gleichen beziehungsweise eng verwandten Ausbildungsberuf befinden. Die maximale Gruppengröße darf jedoch 6 Teilnehmende nicht überschreiten.

Für Teilnehmende, denen auf Grund der räumlichen Entfernung (zum Beispiel Wohnort in ländlicher Region), oder aus behinderungsbedingten beziehungsweise persönlichen Gründen die Teilnahme am Stütz- und Förderunterricht in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers erschwert ist, kann der Auftragnehmer gemeinsam mit der zuständigen Beraterin/dem zuständigen Berater des Bedarfsträgers eine alternative Durchführungsform abstimmen und Lösungsmöglichkeiten prüfen. So kann zum Beispiel die Nutzung von Computern und Räumen des Ausbildungsbetriebs initiiert werden, um den Stütz- und Förderunterricht während der betrieblichen Phase dort in persönlicher oder virtueller Form zu realisieren.

Eine Durchführung an zusätzlichen Lernorten erfordert vorab das Einverständnis der beteiligten Akteure. Es bedarf der schriftlichen Einwilligung der teilnehmenden Person, gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter beziehungsweise bei minderjährigen Teilnehmenden deren Eltern/Erziehungsberechtigten, eine bedarfsbezogene Unterstützung an alternativen Lernorten durchzuführen sowie der schriftlichen Einwilligung über die Art der Durchführung der Unterstützung. Dabei sind der Lernort und die Art der Unterstützung konkret aufzuführen sowie die Mindestanforderungen an die Einwilligungserklärung zu berücksichtigen (siehe auch. [B.1.6 Datenschutz](#)).

### **B.2.2.3 Angebote zur Sicherung des Ausbildungsabschlusses**

Ziel ist die Sicherung des Ausbildungsabschlusses, um eine dauerhafte Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen. Die Unterstützung bei den Prüfungsvorbereitungen sowohl bei der Zwischen- und Abschlussprüfung sowie bei eventuell anderen Qualifizierungsprüfungen (zum Beispiel Staplerführerschein) ist dabei auf die individuellen Bedürfnisse abzustimmen.

Insbesondere bei der sozialpädagogischen Begleitung und dem Stütz- und Förderunterricht muss der Auftragnehmer mit den Ausbilderinnen/Ausbildern sowie den Berufsschullehrkräften eng zusammenarbeiten.

### **B.2.2.4 Angebote zur Vorbereitung und Absicherung des Übergangs in Beschäftigung**

Ziel ist die nahtlose und nachhaltige Integration in eine versicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Der Auftragnehmer unterstützt die Teilnehmenden bei der Aufnahme einer ausbildungsadäquaten versicherungspflichtigen Beschäftigung im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss der betrieblichen Ausbildung.

Dazu hat der Auftragnehmer

- eine aktive Arbeitsstellenakquise zu betreiben, sofern keine Übernahme im Ausbildungsbetrieb erfolgt (bei Übernahmebereitschaft des Ausbildungsbetriebs sollte auf eine schriftliche Übernahmeerklärung oder den Abschluss eines Arbeitsvertrages hingewirkt werden) und
- die Teilnehmenden im Bewerbungsprozess unter Nutzung der Angebote des Bedarfsträgers sowie die individuelle Begleitung bei der Suche nach einer versicherungspflichtigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Sofern eine nahtlose Anschlussbeschäftigung nicht gesichert ist, hat der Auftragnehmer darauf hinzuwirken, dass sich die teilnehmende Person spätestens 3 Monate vor dem vertraglich vereinbarten Ausbildungsende bei dem für sie zuständigen Bedarfsträger nach § 38 Absatz 1 SGB III arbeitsuchend meldet. Hierbei sind gegebenenfalls Hilfestellungen zu geben.

Die teilnehmende Person soll motiviert werden, sich aktiv um eine versicherungspflichtige Beschäftigung zu bemühen und in die Lage versetzt werden, sich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt selbstständig zu bewerben und ihre Stärken, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend darzustellen.

Hierzu hat der Auftragnehmer insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen, deren Ausgestaltung er individuell auf die teilnehmende Person auszurichten hat:

- Bereitstellung von Informationen über den regionalen und gegebenenfalls bundesweiten Arbeitsmarkt
- Aufzeigen von Möglichkeiten der Arbeitsstellensuche (Fach-, Berufs- und Ausbildungsmessen, Online-Angebote wie zum Beispiel Portal der BA, Tagespresse und so weiter) und Vorschlag von freien Stellen
- Stärkung der Eigenbemühungen, gegebenenfalls unter Einbeziehung von alternativen Berufen/Tätigkeiten
- Entwicklung von Selbstvermarktungs- und Bewerbungsstrategien (auch unter Berücksichtigung bisheriger erfolgloser Bewerbungsbemühungen)
- Aktives Bewerbungstraining (zum Beispiel Verhaltensregeln, Körpersprache, Kommunikationstraining, Reflektion durch Videosequenzen soweit die teilnehmende Person beziehungsweise bei minderjährigen Teilnehmenden die Eltern/Erziehungsberechtigten zugestimmt hat (siehe [B.1.6 Datenschutz](#)))
- Unterstützung von eigenständigen Bewerbungen per Telefon/Briefpost/Internet/E-Mail/eRecruiting
- Einüben der aktuellen Standards zur Erstellung von schriftlichen Bewerbungsunterlagen
- Unterstützung bei der Erstellung von vollständigen, individuellen Bewerbungsunterlagen mit jeder teilnehmenden Person, so dass sie diese selbst je nach Stellenangebot anpassen kann
- intensive und realistische Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche und Testverfahren
- Trainieren von Vorstellungsgesprächen unter Berücksichtigung neuer Medien (zum Beispiel Video-Telefonie, etc.)
- Sozialpädagogische Begleitung bei der Verarbeitung von Misserfolgen
- Informationen über Akteure und die finanziellen Fördermöglichkeiten; bei Leistungen der BA in enger Abstimmung mit dem Bedarfsträger

Zur Erstellung und zum Ausdruck eigener aussagefähiger Bewerbungsunterlagen hat der Auftragnehmer Medien (zum Beispiel Lernsoftware), PC-Arbeitsplätze, Internet-Zugang und einschlägige Fachliteratur bereitzustellen.

Der Auftragnehmer hat eine spezielle Arbeitsstellenakquise zu betreiben, die die im Rahmen der Maßnahme festgestellten individuellen Voraussetzungen, Kompetenzen und Fähigkeiten der teilnehmenden Person zu Grunde legt.

Arbeitsstellen, die dem Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden und nicht durch die Teilnehmenden besetzt werden können, sind bei Einverständnis des Betriebes dem Bedarfsträger zu melden.

Der Auftragnehmer hat spätestens 3 Monate vor dem vertraglich vereinbarten Ausbildungsende gemeinsam mit der teilnehmenden Person unter anderem das Portal der BA unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) für die Eingliederungsbemühungen in versicherungspflichtige Beschäftigung zu nutzen. Sofern das Einverständnis der teilnehmenden Person beziehungsweise deren Eltern/Erziehungsberechtigten vorliegt, ist unter Nutzung der Zugangsdaten der teilnehmenden Person ein Stellengesuch vom Typ Arbeit zur zielorientierten Integration in Arbeit anzulegen und zu pflegen. Der Auftragnehmer hat mit der zuständigen Beraterin / dem zuständigen Berater des Bedarfsträgers die Berufe (auch Alternativberufe) für das Stellengesuch vom Typ Arbeit im Vorfeld abzustimmen.

Nach Einverständnis der teilnehmenden Person, gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter beziehungsweise bei minderjährigen Teilnehmenden deren Eltern/Erziehungsberechtigten, welches sie jederzeit beim Bedarfsträger mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann, ist ihr Profil im Portal der BA regelmäßig zu optimieren; gegebenenfalls sind neue Berufe zur Unterstützung der zielorientierten Integration anzulegen.

Lehnt die teilnehmende Person, gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter beziehungsweise bei minderjährigen Teilnehmenden deren Eltern/Erziehungsberechtigten die Nutzung des Portals der BA beziehungsweise die Unterstützung der teilnehmenden Person bei der Pflege ihres Benutzerkontos inklusive des Anlegens von Stellengesuchen durch den Auftragnehmer ab, ist dies in der Förderplanung zu vermerken und der Bedarfsträger zu informieren.

Wenn erkennbar ist, dass nach Beendigung des Moduls 2 trotz der intensiven individuellen Betreuung der direkte Übergang in eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht gelingt, hat der Auftragnehmer frühzeitig mit der zuständigen Beraterin / dem zuständigen Berater des Bedarfsträgers Kontakt aufzunehmen, um die Integration in versicherungspflichtige Beschäftigung zu erreichen.

#### **B.2.2.5 Nachbetreuung**

Teilnehmende sind auch nach einem erfolgreichen Ausbildungsabschluss (Absolventinnen/Absolventen) für einen Zeitraum von 6 Monaten weiter zu betreuen. Die Nachbetreuung erfolgt bedarfsorientiert, jedoch sollte mindestens einmal monatlich ein Kontakt hergestellt werden.

Absolventinnen/Absolventen, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen haben, ist eine Nachbetreuung zur Stabilisierung der Beschäftigung anzubieten. Diese konzentriert sich insbesondere auf die individuelle Begleitung in Belastungssituationen und die Konfliktintervention, um Beschäftigungsabbrüche zu verhindern; ergänzt durch Maßnahmen zur Stabilisierung der Persönlichkeit und des Umganges mit der Behinderung im Arbeitsleben.

Absolventinnen/Absolventen, die sich noch nicht in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis befinden, sind bedarfsorientierte Unterstützungsangebote anzubieten; sie sind bei der Suche nach einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zu unterstützen.

Die nachgehende Betreuung setzt voraus, dass die Absolventin / der Absolvent einverstanden ist und der eventuell notwendigen Kontaktaufnahme mit ihrem/seinem Beschäftigungsbetrieb zustimmt. Der Auftragnehmer hat über dieses Angebot zu beraten und die schriftliche Entscheidung der Absolventin / des Absolventen einzuholen.

Die Nachbetreuung erfolgt möglichst durch das bereits in der Maßnahme eingesetzte sozialpädagogische Personal und wird nicht gesondert vergütet.

#### **B.2.2.6 Zusammenarbeit mit dem Ausbildungsbetrieb**

Ziel ist es, durch bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen für den Ausbildungsbetrieb das Ausbildungsverhältnis zu stabilisieren und einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss sicherzustellen.

Zur Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses gehört insbesondere die Begleitung im Betriebs- und Ausbildungsalltag; regelmäßige Gespräche mit der Betriebsinhaberin / dem Betriebsinhaber beziehungsweise der Ausbilderin/dem Ausbilder dienen dem frühzeitigen Erkennen von möglichen Schwierigkeiten und der sich daraus ergebenden Handlungsbedarfe.

Zudem sollen Ausbildungsabbrüche vermieden werden. Der Auftragnehmer erhebt nachvollziehbar vor Beginn und im Verlauf der Ausbildung die Wünsche und Bedarfe der Ausbildungsbetriebe und dokumentiert diese.

Darüber hinaus sollen die Betriebe bei der Verwaltung und der Organisation die erforderlichen Hilfestellungen durch den Auftragnehmer erhalten, damit ein reibungsloser Ablauf und ein Erfolg der Ausbildung gewährleistet sind. Die Unterstützung ist individuell auf die Bedürfnisse des Betriebes auszurichten.

Hierbei werden insbesondere die laufenden Unterstützungsleistungen nach Abschluss des Ausbildungsvertrages abgedeckt:

- Unterstützung und Information der betrieblichen Ausbilderinnen/Ausbilder in Vorbereitung auf und bei der Umsetzung der Ausbildung und Qualifizierung, unter anderem auch im Hinblick auf die behinderungsbedingten Besonderheiten, zum Beispiel zielgruppengerechte Methodik/Didaktik bei der Vermittlung von praktischen Ausbildungsinhalten
- Unterstützung bei administrativen Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildungsdurchführung (zum Beispiel Weitergabe des Ausbildungsvertrages an die zuständige Stelle, Anmeldung zu Prüfungsterminen)
- Koordination zwischen verschiedenen Lernorten (zum Beispiel Berufsschule, Betriebe) und Ausbildungsbeteiligten (zum Beispiel zuständige Stellen)

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass der Ausbildungsbetrieb die teilnehmende Person nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung übernimmt.

Zusätzlich sind während der gesamten Begleitungszeit die unter B.2.3 beschriebenen Querschnittsaufgaben wahrzunehmen.

### **B.2.3 Querschnittsaufgaben**

#### **B.2.3.1 Individuelle Förderplanung**

Ziel der individuellen Förderplanung ist die Steuerung des individuellen Maßnahmeverlaufes und die Absicherung des Maßnahmeerfolges.

Die systematische Förderplanung ist die Grundlage für eine zielgerichtete Unterstützung der Teilnehmenden. Sie baut auf den zu erhebenden Informationen über die teilnehmende Person hinsichtlich ihrer schulischen Erfahrungen, des bisherigen persönlichen – und beruflichen Werdegangs, ihrer behinderungsbedingten Spezifika, ihres sozialen Umfeldes, ihrer Kompetenzen und Defizite sowie weiteren für den Prozess wichtigen Kompetenzen (wie zum Beispiel die individuelle Ausprägung der Schlüsselkompetenzen) auf. Die Förderplanung muss differenzierte Aussagen zu den fachlichen, allgemeinbildenden sozialpädagogischen und behinderungsspezifischen Förderbereichen enthalten. Die besondere sozialpädagogische Arbeit muss in der Förderplanung zum Beispiel Fallbesprechungen, motivierende Aktionen, Einzelfallhilfen oder ähnliches nachgewiesen werden.

Der individuelle Ausbildungs- und Entwicklungsstand der Teilnehmenden sowie die Planung, Überwachung, Beurteilung, Steuerung des Ausbildungs- beziehungsweise Entwicklungsprozesses ist fortlaufend in der Förderplanung zu dokumentieren. Hierbei ist auch zu verdeutlichen, wie die vorliegenden eigenen Erkenntnisse des Auftragnehmers sowie die der Netzwerkpartner in den Förderverlauf und Eingliederungsprozess einbezogen werden und Kompetenz im Umgang mit Behinderungen aufgebaut wird.

Das individuelle Förderangebot wird mit der teilnehmenden Person gemeinsam im Hinblick auf Förderungsschwerpunkte und -ziele festgelegt und in Form von Zielvereinbarungen adressatengerecht festgeschrieben. Der teilnehmenden Person ist jeweils eine Mehrfertigung der Zielvereinbarung auszuhändigen.

Die hierzu mit der teilnehmenden Person geführten Gespräche sind durch den Auftragnehmer in Bezug auf Zeitpunkt, Inhalt und gesprächsteilnehmenden Personen zu dokumentieren und dem Bedarfsträger auf Verlangen nachzuweisen.

Hierbei ist für die teilnehmende Person die Transparenz der Abläufe, Entscheidungen, Vereinbarungen und Konsequenzen wichtig. Zudem ist deutlich herauszustellen, in welcher Art und in welchem Umfang die Unterstützung durch die Fachkräfte des Auftragnehmers erfolgt.

Die Förderplanung ist regelmäßig zu den im Rahmen der Zielvereinbarung vereinbarten Zeitpunkten (spätestens nach Ablauf von 3 Monaten) auszuwerten und weiter zu entwickeln. Sofern sich hieraus Änderungen ergeben, die sich auf die abgeschlossene Zielvereinbarung auswirken, ist eine entsprechend angepasste Zielvereinbarung abzuschließen.

Die wesentlichen Inhalte der individuellen Förderplanung sowie die Inhalte der Zielvereinbarung sind anlassbezogen in Form einer LuV zur Genehmigung an die zuständige

Beraterin / den zuständigen Berater des Bedarfsträgers zu übermitteln.

Die LuV ersetzt nicht die umfassende individuelle Förderplanung sowie die einzelnen Zielvereinbarungen.

Je nach Anlass werden 3 Arten einer LuV unterschieden:

#### **Modul 1**

Start-LuV:                      spätestens 4 Wochen nach Eintritt

Verlaufs-LuV:                spätestens 4 Wochen vor Abschluss der Vorbereitung sowie unmittelbar bei einem sonstigen Anlass (insbesondere bei drohendem Abbruch, Änderung der Berufswahl)

**Abschluss-LuV:** spätestens am letzten Tag der Teilnahme  
Im Falle des Überganges von Modul 1 in Modul 2 wird keine Abschluss-LuV, sondern eine Verlaufs-LuV erstellt.

## Modul 2

**Start-LuV:** spätestens 8 Wochen nach Eintritt in das Modul 2

**Verlaufs-LuV:** spätestens 4 Wochen nach jeder Zeugnisausgabe beziehungsweise Zwischenprüfung, spätestens 4 Monate vor Ablauf des vertraglich vereinbarten Ausbildungsendes sowie unmittelbar bei einem sonstigen Anlass (insbesondere bei drohendem Abbruch, Verlängerung der Ausbildung wegen Nichtbestehens der Abschlussprüfung)

**Abschluss-LuV:** spätestens zum Ende der Ausbildung beziehungsweise am letzten Tag der Teilnahme oder bei vorzeitiger Beendigung der Teilnahme an der Maßnahme (Abbruch)

### **B.2.3.2 Zielgruppengerechte Methodik und Didaktik/Zielgruppenspezifische Ausrichtung**

Ziel ist es, die Teilnehmenden durch den Einsatz spezieller didaktischer Stütz- und Förderangebote in die Lage zu versetzen, ihre betriebliche Ausbildung mit einem erfolgreichen Ausbildungsabschluss zu beenden.

Die Angebote sind am Kompetenzansatz auszurichten und haben die besondere Situation der Teilnehmenden zu berücksichtigen. Es sind Lernsituationen zu schaffen, die an den vorhandenen Kenntnissen und Kompetenzen anknüpfen und in denen die Teilnehmenden ihre Fähigkeiten erkennen und zur Geltung bringen können.

Die zielgruppengerechte und der Barrierefreiheit entsprechende Methodik und Didaktik (zum Beispiel „einfache Sprache“) muss sich sowohl auf die Fachtheorie als auch auf die Fachpraxis beziehen.

Es sind verschiedene Methoden, insbesondere Gruppen- und Einzelunterricht, Projekt- und Gruppenarbeit, Arbeitsaufträge, Übungen und Rollenspiele einzusetzen. Vorhandene Aufnahmen (Video-/Tonaufnahmen) von den Teilnehmenden sind vom Auftragnehmer unverzüglich nach Ausscheiden der Teilnehmenden zu löschen.

Folgende Lehrmittel sind einzusetzen und vorzuhalten:

- Allgemeine und berufsspezifische Fachliteratur, die den Anforderungen der gültigen Ausbildungsordnung entspricht und für die die jeweilige Zulassung erteilt ist. Berufsspezifische Fachliteratur ist nicht vorzuhalten, aber im Bedarfsfall unverzüglich bereitzustellen.
- Arbeitsmittel, zum Beispiel Arbeitsbögen, Skripte, Prüfungsbögen und so weiter, sind zum Verbleib bei den Teilnehmenden zur Verfügung zu stellen.
- Allgemein- und berufsbezogene Lern-Software.

Die Strategie des Gender Mainstreaming sowie die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern sind bei der Durchführung der bbA zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch, sowohl junge Frauen als auch junge Männer, bei der Realisierung ihrer Berufsentscheidung zu unterstützen.

Die Ausbildung der Teilnehmenden verlangt eine individuelle Planung und Durchführung der Abschnitte für die Vorbereitung und Begleitung der betrieblichen Ausbildung und um den erfolgreichen und möglichst nahtlosen Übergang in eine adäquate versicherungspflichtige Beschäftigung nach Abschluss der Ausbildung zu gewährleisten.

Die notwendige individuelle Vorgehensweise setzt eine hohe Mobilität des Betreuungspersonals (Sozialpädagogin/Sozialpädagoge/Lehrkraft) voraus.

### **B.2.3.3 Sozialpädagogische Begleitung**

Ziel der sozialpädagogischen Begleitung ist die nachhaltige Motivation und Stabilisierung der teilnehmenden Person, um eine betriebliche Ausbildungsstelle zu erlangen und einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss sowie eine möglichst dauerhafte berufliche Eingliederung zu erreichen. Sie fördert die beruflichen sowie sozialen Handlungskompetenzen und unterstützt die Entwicklung der teilnehmenden Person in Bezug auf die Anforderungen der Ausbildungs-/Arbeits- und Lebenswelt.

Ausgehend von der Feststellung der persönlichen Fähigkeiten und individuellen Bedürfnisse ist die sozialpädagogische Begleitung bedarfsorientiert, mindestens jedoch einen persönlichen Kontakt im Monat (zum Beispiel durch Aufsuchen der teilnehmenden Person im Lernumfeld), über die gesamte Ausbildungsdauer einzusetzen sowie an den unterschiedlichen Lernorten bereit zu stellen. Hierbei ist ein besonderer Schwerpunkt darauf zu legen, die kontinuierliche Teilnahme an der Maßnahme sicherzustellen, drohende Abbrüche frühzeitig zu erkennen und durch gezielte Angebote weitestgehend zu vermeiden. Dabei muss der Auftragnehmer insbesondere mit den Ausbilderinnen/Ausbildern im Betrieb und den Lehrkräften der Berufsschule zusammenarbeiten.

Die Erhebung von Daten und deren Weitergabe ist nur mit Einwilligung der teilnehmenden Person, gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter beziehungsweise bei minderjährigen Teilnehmenden deren Eltern/Erziehungsberechtigten zugelassen. Der Auftragnehmer hat hierzu eine schriftliche Einverständniserklärung der teilnehmenden Person, gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter beziehungsweise bei minderjährigen Teilnehmenden deren Eltern /Erziehungsberechtigten anlassbezogen einzuholen. Der Auftragnehmer hat die Erklärung bis zum Vertragsende aufzubewahren. Die Inhalte sind im Vorfeld mit der teilnehmenden Person zu besprechen.

Darüber hinaus sollen die Teilnehmenden auf den Übergang in versicherungspflichtige Beschäftigung vorbereitet werden.

Die sozialpädagogischen Angebote sind auf die Fachpraxis- und Fachtheorie abzustimmen. Zu den Angeboten gehören insbesondere:

- Umgang mit behinderungsspezifischen Einschränkungen in Bezug auf die Berufswahl und während der Ausbildung
- Hilfestellung bei Problemlagen (zum Beispiel Krisenintervention)
- Zeitmanagement
- Konfliktbewältigung
- Elternarbeit
- Alltagshilfen
- Informationen zu den Grundlagen gesunder Lebensführung
- Entwicklungsfördernde Beratung und Einzelfallhilfe
- Verhaltenstraining
- Informationen zu Suchtprävention (in Form eines allgemeinen nicht auf die individuelle Situation der teilnehmenden Person ausgerichteten Angebots)
- Unterstützung zum eigenständigen Handeln
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den an der Ausbildung Beteiligten
- Regelmäßige Sprechstundenangebote
- Prävention von Abbrüchen
- bei Bedarf Entwicklung weiterer beruflicher Perspektiven
- Unterstützung von Teilnehmenden, die auswärtig - aber dennoch innerhalb des im Leistungsverzeichnis/Losblatt angegebenen Maßnahmeortes - untergebracht werden müssen, bei der Wohnungssuche

Im Rahmen der Informationen zu gesundheitsorientierten oder schuldenpräventiven Themen durch den Auftragnehmer dürfen keine persönlichen Daten (zum Beispiel ärztliche Diagnosen, individueller Schuldenstand) erhoben werden. Die Informationen sollen sich daher auf allgemeine Sachverhalte erstrecken, die zum Erkennen von persönlichen Risikofaktoren und Belastungen erforderlich sind.

#### **B.2.3.4 Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen**

Die Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen als berufsübergreifende Kompetenzen hat eine große Bedeutung, um die Teilnehmenden auf die wachsenden Anforderungen zum Beispiel im Bereich der Selbstorganisation und Problemlösung in der Ausbildungs- und Arbeitswelt vorzubereiten. Die Entwicklung von Kompetenzen im Rahmen einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung stellt eine Querschnittsaufgabe dar und ist während der gesamten Maßnahme gezielt zu fördern.

Insbesondere sollen gefördert werden:

- Persönliche Kompetenzen (zum Beispiel Motivation, Leistungsfähigkeit, Selbsteinschätzung, Selbstsicherheit, Offenheit, Werthaltung, Umgang mit der eigenen Behinderung)
- Soziale Kompetenzen (zum Beispiel Kommunikationsfähigkeit und Sprachkompetenz, Kooperations- und Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Empathie)
- Methodische Kompetenzen (zum Beispiel Problemlösung, Arbeitsorganisation, Lerntechniken, Einordnung und Bewertung von Wissen)
- Lebenspraktische Fertigkeiten (zum Beispiel Umgang mit Behörden, Umgang mit Geld inklusive Schuldenvermeidung und -abbau, Hygiene, Tagesstruktur, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Einkauf, Selbstversorgung und gesunde Lebensführung, Erscheinungsbild, allgemeine Informationen zur Freizeitgestaltung)
- Interkulturelle Kompetenzen (zum Beispiel Verständnis sowie Toleranz für andere Kulturen, Traditionen und Religionen sowie Umgang mit diesen)
- Diversitätskompetenzen (zum Beispiel Verständnis und Toleranz für Inklusion und das Leben mit Behinderungen)
- Selbstlernkompetenz (zum Beispiel Lernbereitschaft, insbesondere im Hinblick auf die veränderten Anforderungen der Arbeitswelt 4.0 und der damit verbundenen Entwicklungen im Bereich Informationsgewinnung und -verarbeitung)

Der Auftragnehmer hat hierzu eine schriftliche Einverständniserklärung der teilnehmenden Person, gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter beziehungsweise bei minderjährigen Teilnehmenden deren Eltern/Erziehungsberechtigten einzuholen.

### **B.2.3.5 Förderung von digitalen Kompetenzen, IT- und Medienkompetenz**

Die Teilnehmenden sind dabei zu unterstützen, berufsbezogene digitale Kompetenzen zu entwickeln und einen sicheren Umgang mit digitalen Medien zu erreichen. Sie sollen befähigt werden, mit den Herausforderungen, die durch die Digitalisierung auftreten, umgehen zu können. Dies umfasst unter anderem die sichere, kritische und verantwortungsvolle Nutzung von und die Auseinandersetzung mit digitalen Technologien für die allgemeine und berufliche Bildung, die Arbeit und die Teilhabe an der Gesellschaft. Sie erstreckt sich unter anderem auf Informations- und Datenkompetenz, Kommunikation und Zusammenarbeit, Erstellung digitaler Inhalte, Sicherheit, Problemlösung, Urheberrechtsfragen und kritisches Denken.

Im Rahmen der Stabilisierung und Förderung von IT- und Medienkompetenz sollen die Teilnehmenden in die Lage versetzt werden, verschiedene Medien selbstständig anwenden, zielgerichtet nutzen und die gewonnenen Informationen bewerten zu können.

Bei der zielgerichteten Nutzung steht die Gewinnung von Informationen zur Berufswahl, zur Integration in eine betriebliche Ausbildung beziehungsweise in eine versicherungspflichtige Beschäftigung sowie zur Bewältigung lebenspraktischer Anforderungen im Vordergrund. Hierzu gehört auch die Einweisung in die durch die BA bereitgestellten Informations- und Vermittlungsunterstützungssysteme (zum Beispiel eServices, BERUFENET, Jobsuche).

Die Teilnehmenden sollen über die Möglichkeiten der Online-Bewerbung auf eigenen Homepages sowie auf Homepages von Arbeitgebern hingewiesen und zum selbstständigen elektronischen Versand von Bewerbungsunterlagen befähigt werden.

Den Teilnehmenden sollen ferner die Veränderungen der Arbeitswelt vermittelt werden, insbesondere ein Überblick über neue Medien für Ausbildungs- und Jobsuche. Des Weiteren sollen sie befähigt werden, Chancen und Risiken beim Umgang mit Internet und sozialen Medien zu erkennen, zum Beispiel die Wirkung von Inhalten des eigenen Social Media Profils auf potenzielle Ausbildungs-/Umschulungsbetriebe beziehungsweise Arbeitgeber. Darüber hinaus sollen Grundlagen der digitalen Kommunikation vermittelt werden, auch mit Blick auf die Rolle als Repräsentantin/Repräsentant des (Ausbildungs-/Umschulungs-)Betriebs gegenüber Dritten.

Der Auftragnehmer hat die Teilnehmenden adressatengerecht zu befähigen, die Onlineangebote, insbesondere die eServices sowie die Inhalte im Bereich „Schule, Ausbildung und Studium“, die Jobsuche sowie den Umgang mit dem Portal der BA unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) für die Eingliederungsbemühungen bedarfs- und situationsgerecht zu nutzen. Dort findet sich eine Vielfalt an Online-Angeboten (unter anderem eServices, Apps und Informationsseiten). Der Auftragnehmer hat sich laufend und insbesondere vor Maßnahmebeginn über geänderte Funktionalitäten und Handhabungen der Onlineangebote zu informieren.

Die Informationen befinden sich

- zu den eServices unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Menü > Alle eServices anzeigen
- zu den Informationsangeboten im Bereich „Schule, Ausbildung und Studium“ unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Privatpersonen > Schule, Ausbildung und Studium
- die Jobsuche unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Jobsuche
- zu Leistungen zur beruflichen Rehabilitation unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Menschen mit Behinderungen > Berufliche Rehabilitation

Die eServices für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden werden individuell und anlassbezogen zur Verfügung gestellt, sodass beispielsweise Ausbildungsgeld oder Fahrkosten online beantragt werden können.

Da das Portal der BA sukzessive neugestaltet wird, kann es zu Änderungen in der Darstellung und Bezeichnung kommen.

#### Videokommunikation und Beratung:

Die Agenturen für Arbeit bieten ihren Kundinnen und Kunden die Möglichkeit, persönliche Termine mit ihrer Agentur für Arbeit oder Termine per Video durchzuführen. Videotermine sind ein zusätzliches Angebot. Der Auftragnehmer hat die Teilnehmenden über dieses Angebot unter Zuhilfenahme des [Kundenbooklets](#) zu informieren. Diese Funktionalitäten werden laufend angepasst und optimiert. Der Auftragnehmer hat sich deshalb laufend und insbesondere vor Maßnahmebeginn über Änderungen des bereitgestellten Online-Angebotes zu informieren und diese bei der Vermittlung der Inhalte zu berücksichtigen.

### **B.2.3.6 Elternarbeit**

Wichtige Entwicklungen von jungen Menschen vollziehen sich im familiären Umfeld. Daher sollten Eltern/Erziehungsberechtigte der Teilnehmenden mit deren schriftlicher Einwilligung durch die Sozialpädagogin / den

Sozialpädagogen gezielt in die Begleitung einbezogen werden. Hierbei ist auf die individuellen Rahmenbedingungen einzugehen und bedarfsorientiert zu agieren. Die schriftliche Einwilligung ist vom Auftragnehmer einzuholen.

### **B.2.3.7 Kooperation mit Netzwerkpartnern**

Ziel der übergeordneten Aufgabe ist es, unter Einbeziehung aller am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt beteiligten Akteure, die Eingliederung in betriebliche Ausbildung sowie die dauerhafte Eingliederung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung zu erreichen.

Der Auftragnehmer muss im regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt verankert und vernetzt sein. Sofern eine Verankerung und Vernetzung nicht besteht, hat er diese rechtzeitig bis zum Beginn der Maßnahme aufzubauen und kontinuierlich weiter zu entwickeln.

Verankerung und Vernetzung bedeutet insbesondere die intensive Zusammenarbeit mit den örtlichen Betrieben, zuständigen Stellen, örtlichen Verbänden, Berufsschulen und sonstigen für die Eingliederung maßgeblichen Akteure.

In der Netzwerkarbeit informiert der Auftragnehmer die zuständigen Stellen über seine eigene Möglichkeit, dem Betrieb Hilfestellung bei der Erfüllung der geforderten rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation (§ 6 Absatz 3 der Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG/§ 42r HwO (§ 42m HwO alte Fassung) HwO durch den Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB)) zu geben.

### **B.2.3.8 Psychologische Begleitung (sofern im Leistungsverzeichnis/Losblatt angegeben)**

Die psychologische Begleitung/Betreuung unterstützt die Teilnehmenden bedarfsorientiert, sofern deren Einverständnis, gegebenenfalls das Einverständnis der gesetzlichen Vertreterin / des gesetzlichen Vertreters beziehungsweise bei minderjährigen Teilnehmenden das Einverständnis der Eltern/Erziehungsberechtigten vorliegt, um deren Ausbildungsfähigkeit zu erhalten beziehungsweise (wieder-)herzustellen, beispielsweise durch gezielte Angebote für eine rechtzeitige Intervention bei Krisen. Der Auftragnehmer hat dazu eine Einverständniserklärung einzuholen. Die psychologische Begleitung umfasst keine Leistungsdiagnostik und ersetzt keine therapeutischen Leistungen.

Neben der teilnehmendenbezogenen Arbeit (wie Beratung und Training zur Behinderungs- beziehungsweise Krankheitsbewältigung) ergänzt die psychologische Begleitung die (Gruppen-) Angebote der sozialpädagogischen Begleitung. Die psychologische Begleitung ist mit den übrigen Leistungen verzahnt, die im Rahmen der individuellen Förderung geplant und durchgeführt werden. Neben der psychologischen Begleitung der Teilnehmenden hat die Psychologin / der Psychologe auch das Ausbildungsteam teilnehmendenbezogen zu unterstützen.

### **B.2.3.9 Qualitätssicherung**

Zur Sicherung der Qualität hat der Auftragnehmer die Durchführung der Maßnahme zu evaluieren.

Hierbei hat er unterschiedliche Erkenntnisquellen zu nutzen, hieraus mögliche Handlungsbedarfe abzuleiten und umzusetzen. Erkenntnisquellen können insbesondere sein:

- Anonymisierte Befragung der Teilnehmenden
- Rückmeldungen aus Betrieben und Berufsschulen
- Fehlzeiten- und Abbruchanalyse sowie
- Auswertung des Maßnahmeerfolgs

Der Auftraggeber behält sich vor, die Teilnehmenden zu wesentlichen Qualitätsaspekten der Maßnahmedurchführung zu befragen. Die Teilnahme an der Befragung ist für die Teilnehmenden freiwillig.

Auf Verlangen sind dem Auftraggeber die Ergebnisse der Analysen vorzulegen und Umsetzungsprozesse darzustellen.